dVI-94
1285
Bip.
H. bor. o.
2
Ep. e
Bip

Gesamlete

Staatsbriefe

Sr. Majestät

Friedrichs 2.

Königs in Preussen,

zur

Erläuterung der Geschichte

unsrer Zeit.

Zweiter Theil.

Frankfurt und Leipzig,
1763.

Inhalt.

1. An einen gewissen Fürsten, seine nach dem Breslauer Frieden veränderte Titulatur betreffend. Den 7ten Sept. 1743. S. 1

2. An die allgemeine Reichs-Versammlung wegen des erledigten Fürstenthums Ostfriesland. Den 6ten Jul. 1744 3

3. An den Magistrat zu Frankfurt am Mayn, den Kirchbau der Reformirten betreffend. Den 13ten Dec. 1749. 7

4. An eben Denselben, in eben derselben Sache. Den 2ten Merz 1750. 9

5. An eben Denselben. Den 13ten Jun. 1750. 11

6. An eben Denselben. Den 8ten August 1750. 12

7. Handschreiben an den Gros-Kanzler von Cocceji. Den 3ten Jan. 1751. 14

8. An den Graf von Lippe-Bückeburg, bey Uebersendung des schwarzen Adler-Ordens. August 1751. 15

9. An den Herzog von Mecklenburg, der Werbungsstreitigkeiten wegen. Den 5ten Jan. 1754. 17

10. An den Herzog von Mecklenburg, der Werbungsstreitigkeiten wegen. Den 9ten Octob. 1754. 20

11. An den Churfürsten von der Pfalz, die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend. Den 13ten Octob. 1754. 22

12. An eben Denselben, die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend. Den 20sten Oct. 1754. 25

13. An den Herzog von Mecklenburg. Den 25sten Nov. 1754. 28

14. An den Churfürsten von der Pfalz, die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend. Den 21ten Dec. 1754. 30

15. An den Reichs-Convent, wegen des Fürstlich Mörsischen Voti. Den 18ten Januar. 1755. 34

16. An den Churfürsten von der Pfalz, die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend. Den 15ten Febr. 1755. 36

17. An seine Comitial-Gesandschaft, wegen angeblicher Religions-Veränderung des Herrn und Frau Marggräfin zu Brandenburg-Bayreuth. Den 1sten Merz 1755 37

18. Rescript an die Clevische Regierung, die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend. Den 10ten Merz 1755. 40

19. An den Churfürsten von der Pfalz, die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend. Den 15ten Merz 1755 42

20. An den Herzog von Mecklenburg. Den 12ten April 1755 43

21. An den Churfürsten von der Pfalz, die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend. Den 6ten Aug. 1755. 44

22. An die Clevische Regierung, die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend. Den 6ten Aug. 1755. 48

23. An den Herzog zu Ahremberg, in dessen Promotions-Sache. Den 17ten Aug. 1755. 49

24. An die Stadt Ulm, wegen des Lieutenants von Heyden. Den 24sten Aug. 1755. 51

25. An den Herzog von Mecklenburg. Den 16ten Sept. 1755. 55

26. An den Herzog von Mecklenburg. Den 11ten Nov. 1755. 57

27. An die Stadt Ulm, wegen des Lieutenants von Heyden. Den 9ten Decemb. 1755. 58

28. An den Churfürsten von Maynz, die Hessen-Casselische Belehnung betreffend. Den 9ten Dec. 1755 62

29. An den Herzog von Mecklenburg. Den 20sten Decemb. 1755. 63

30. An die Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Baaden, und an den Herzog zu Pfalz-Zweybrücken, der Alt-Fürstlichen Häuser Angelegenheiten betreffend. Den 24sten Dec. 1755. 65

31. An den Herzog von Mecklenburg. Den 13ten Jan. 1756. 68

32. An den Herzog von Mecklenburg. Den 3ten Febr. 1756. 71

33. Rescript an seine Comitial-Gesandschaft zu Regenspurg, die Fürstlich Taxische Introduction betreffend. Den 9ten Merz 1756 84

34. An den Herzog von Mecklenburg. Den 14ten Merz 1756 86

35. An

35. An den Herzog von Mecklenburg. Den 14ten April 1756. 97

36. Abmahnungsschreiben an den Grafen zu Wiedrunkel. Den 3ten Jul. 1756 105

37. An den König von Polen. Struppen den 18ten Octobor 1756. 108

38. An den Reichs-Convent. Den 30sten Octobr. 1756. 110

39. An den Commendanten der Festung Königstein. Lockewitz den 30sten Merz 1755 120

40. An den Magistrat der Stadt Nürnberg, die Ausschaffung des Preusischen Ministers betreffend. Den 22ten Jul. 1757. 121

41. Rescript an die Churbrandenburgische Comitial-Gesandschaft. Vom 5ten May 1760. 124

I.

An einen gewissen Fürsten

seine nach dem Breslauer Frieden veränderte Titulatur betreffend.

Den 7ten Septembr. 1743.

Unsere Freundschaft, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter.

Eurer Liebden wohnet der Gnüge bey, wasgestalt mittelst des zwischen Uns und der Königin von Ungarn und Böhmen Maj. im jüngstverwichenem Jahre, geschlossenen Friedens-Tractats, Uns und Unserm Königl. Churhause das ganze Herzogthum Nieder-Schlesien, ein Theil von Ober-Schlesien, und die Grafschaft Glatz auf ewig, und mit völliger Souverainität cediret, abgetreten und übertragen worden. Wie Wir nun nach dieser durch des Höch-

sten Gnade gemachten Acquisition, welche Eure Liebden uns hoffentlich gerne gönnen werden, Unsere Königl. Titulatur in gewissen Stücken zu ändern und zu vermehren gut befunden; So haben Wir nicht ermangeln wollen, Eurer Liebden hierdurch freundvetterliche Eröfnung zu thun, nicht zweifelnd, Dieselbe werden geneigt seyn, Uns solchen Titel, so, wie Wir selbigen anjetzo führen, hinkünftig aus Dero Kanzleyen jederzeit geben und beylegen zu lassen. Wir werden Eurer Liebden dafür besonders verbunden seyn, und verbleiben Ihnen zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stetswillig und bereit.

Gegeben **Berlin** den 7. Sept. 1743.

Eurer Liebden

freundwilliger Vetter,

Friedrich.

2. An

2.

An die allgemeine Reichsversammlung wegen des erledigten Fürstenthums Ostfriesland.

Berlin den 6ten Jul. 1744.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, rc.

Unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor!

Wohlwürdige, Hochwohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, und Veste, besonders Liebe, und liebe Besondere.

Wir mögen Denenselben und Euch hierdurch freundlich und gnädig nicht verhalten, und ist vorhin eine Reichs-kundbare Sache, wasmassen die höchstweise göttliche Vorsehung es also gefüget hat, daß nach dem jüngsthin den 25 Maji erfolgten Ableben des weyland Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Carl Edzards, Fürstens zu Ostfriesland, und Herrn zu Eisens und Wittmund, ohne Hinderlassung ehelich-mänlicher Leibes-Erben, der ganze

Fürst- und Gräfliche Ostfriesische Manns-Stamm erloschen, Uns die Succeßion in die solchergestalt erledigte Reichs-Lehenbare Grafschaft Ostfriesland, und obgedachte dazu gehörige Herrschaften, auch alle andere Pertinenzien und Dependenzien Kraft derjenigen Expectanz oder Anwartung eröffnet worden, welche des in Gott ruhenden Kaysers Leopoldi Majestät Unsern höchstseeligen Groß-Herrn Vater, Königs Friedrichs des I. Majestät und Dero Descendenten, wie auch denen sämtlichen Unserm Herrn Aelter-Vater, Churfürst Friedrich Wilhelms, Christmildester Gedächtniß, abstammenden Prinzen von Preussen und Marggrafen zu Brandenburg, im Jahr 1694. zu einiger von den gesamten Reich vorhero vor billig erkannten Vergütung wegen des von Unserm Königl. Chur-Haus in dem vorigen durch den Nimwegischen Friedens-Schluß geendigten Reichs-Kriege erlittenen grossen Schadens und Ungemachs, mit Vorwissen und Beystimmung aller Unserer Herren Mit-Churfürsten, deren Einwilligung zu der Zeit erforderlich gewesen, verliehen, und welche auch von denen beyden nachgefolgten Römischen Kaysern JOSEPHO und CAROLO dem VI. rühmlichsten Andenkens bey denen Chur-Brandenburgischen Reichs-Verlehnungen erneuert und bestätiget worden. Gleichwie Wir nun auf solchen sich ereigneten Expectanz-Anfall, als der alleinige rechtmäßige versicherte Nachfolger, den Besitz des Ost-Friesischen Landes, denen Lehn-Rechten gemäß, ruhig ergrieffen, und die Fürstliche Landes-Regierung wirklich angetreten,

auch

auch so fort bey Sr. jetzt glorwürdig regierenden Kayserl. Majest. um die Belehnung geziemend angesucht haben; Als tragen Wir zu gesamten des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen das zuversichtlich Vertrauen, daß Uns nicht allein dieser, von Unserm Königl. Chur-Hause vorgemeldter und sonst Reichskündiger Massen titulo onerosissimo erworbener Ostfriesische Landes-Zuwachs gerne gegönnet, sondern auch die Continuation des Fürstlichen Ostfriesischen Voti in dem Reichsfürstlichen Collegio eo loco et ordine, wie der leztverstorbene Fürst zu Ostfriesland dasselbe hergebracht und geführet hat, und es seinen Vorfahren, denen ehemaligen Grafen, nach erlangter Reichsfürstlichen Würde, in Ansehung solcher unmittelbaren Reichs-Grafschaft und des darauf haftenden nahmhaften Reichs- und Cammer-Matricular-Anschlags, beygeleget worden, willigst werde verstattet werden. Gestalt Unser gegenwärtig bey dem Reichs-Tag subsistirender Chur- und Fürstlicher Gesandte, der von Pollmann, sich darzu behörig legitimiren wird, und Wir darbey die Versicherung geben, daß, wie Uns seit Unserer angetretener Königlich- und Churfürstlichen Regierung bis hieher nichts angelegener gewesen, als des Reichs Ehre, Wohlfarth, Ruhestand und Sicherheit, von wegen Unserer gesamten Reichs-Landen, nach denen Uns von GOtt verliehenen Kräften, Teutsch-patriotisch befördern zu helfen, obwohl wider Unser Verschulden, der Ecfolg mit Unserm Verlangen, bis dato noch nicht zusammen getroffen, Wir also auch wegen dieser neu-erlangten Provinz

Ostfriesland, solches ebenfalls, und um so mehr darzulegen Uns beeifern werden, als Selbige bereits von weyland Kayser RUDOLPHO dem II. Inhalts der in Ostfriesischen Sachen in Anno 1597. den 15. Octobr. publicirten Kayserl. Resolution, vor eine feste Vormauer und Grenze des Teutschen Vaterlandes an der See, ihrer ansehnlichen See-Hafen wegen, erachtet, und deshalben in dem Reichs-Abschied de Anno 1603. §. 39. bis 44. für deren Conservation bey dem Reich und unter dessen Jurisdiction und Autorität so emsig gesorget, mithin Uns, als dem jezigen Landes-Herrn, und regierenden Fürsten in Ostfriesland, vornemlich oblieget, diese uralte Provinz, bey dem Heil. Röm. Reich, in ersprießlichen Wohlstande zu erhalten und zu schützen.

Wir ersuchen demnach Dieselbe und Euch hierdurch freund- und gnädiglich, Ihren allerseits Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, von dieser Unserer der Hochlöbl. Reichs-Versammlung gethanen Anzeige Nachricht zu ertheilen, und verbleiben Ihnen und Euch anbey mit Königlicher Propension, Huld und Gnaden jederzeit wohl beygethan.

Berlin den 6. Jul. 1744.

Friedrich.

Podewils.

C. L. von Borcke.

3.

An den

Magistrat zu Frankfurt am Mayn,

den Kirchenbau der Reformirten betreffend.

Berlin den 13ten Dec. 1749.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Ehrenveste und Wohlweise, liebe Besondere!

Wir müssen nicht ohne geringe Empfindung vernehmen, wie daß die Evangelisch-Reformirte Glaubensgenossen in eurer Stadt, der vor Sie ergangenen Kayserl. gerechtesten Befehlen und an Euch von verschiedenen Reichsständen ergangenen Adhortatorien ohnerachtet, noch nicht zu dem Genus Ihres auf Recht und Billigkeit gegründeten Gesuchs, eine Kirche Ihrer Religion binnen dasiger Stadt zu erbauen und eines freyen öffentlichen Religions-Exercitii, zu gelangen vermögend seyen, sondern noch immer dieserhalb mit allerley Aufzügen und unverant-

wortlichen Umtrieben behindert werden. Ihr könnet leicht ermessen, daß diese Unsere Glaubensgenossen zustosende Bedrückung Uns nicht gleichgültig, sondern auf die Daure unleidentlich sey, so daß Wir Uns nicht länger werden entziehen können, denenselben in Ihrem billigen Verlangen nachdrüklich zu aßistiren, zumal sie die Kayserl. Obrist-Richterlichen Verfügungen und vielfache an Euch erlassene Reichs-väterliche Ermahnungs-Schreiben vor sich haben, deren ohnverlängten Nachdruk Wir dermalen zu befördern Uns nicht weiter entlegen können. Indessen aber, und da Wir hiezu die Hand ans Werk zu legen im Begrif seyn; so haben Wir zugleich Euch gnädigst ermahnen und erinnern sollen, vorgedachten Evangelisch-Reformirten Glaubensgenossen fernerweit nichts in den Weg zu legen, was Ihnen den Effect des Euch hierunter bekant gemachten Kayserl. höchsten und gerechten Willens und Ihres an sich so billigen Gesuchs länger verzögern könte. Wir wollen Uns dessen zu Euch gnädigst versehn, auch versichert halten, Ihr werdet, nach der Euch beywohnenden Vorsichtigkeit und erlangten Erfahrung, Euer Stadt eigenes Bestes hiebey selbst zu beruhigen und zu erhalten, auch darauf den eyfrigsten Bedacht zu nehmen wissen, damit Eure Stadt von aller aus denen auf die Kayserl. höchste Verfügungen endlich ohnausbleiblich erfolgenden Reichs-Satzungsmäßigen Executions-Mitteln entstehenden Gefahr, Kosten und Weiterung befreyet, Ihr selbst aber ausser aller Verantwortung deßfals gestellet bleiben möget. Sind übrigens Euch und

eurer

eurer guten Stadt mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohl zugethan.

Friedrich.

H. G. v. Podewils.

4.

An eben Denselben,

in eben derselben Sache.

Berlin den 2ten Merz 1750.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Ehrenveste, Wohlweise, liebe Besondere.

Ihr habt zwar in Eurem lezteren an Uns erlassenen Antwortschreiben vom 15. Jan. die von denen dortigen Reformirten in Eurer Stadt zu erbauende Kirche betreffend, von keinen Kayserlichen deshalb ergangenen Verfügungen etwas wissen wollen: da

Wir aber nunmehro vernommen, daß solche wirklich bey Euch eingelaufen, und darin die Quæstio: An? affirmative decidiret sey: so wollen Wir verhoffen, daß Ihr nunmehro zu Eurem eigenen Besten hierunter keine weitere Schwierigkeit machen, sondern Seiner Kayserl. Majestät gerechten Willens-Meynung Euch ohngesäumt gemäs erzeigen werdet.

Ihr könnet leicht von selbst erachten, daß ein ferneres Widerstreben und unerhebliche Ausflüchte nichts anders, den sehr widrige Folgen vor Euch nach sich ziehen dürften; dahingegen die von Kayserl. Majestät aus Obrist-Richterlicher Gewalt ergangene Verordnung, ohne auf die Billigkeit der Sache selbst zu sehen Euch vor aller etwa vermeintlicher Verantwortung beständig sicher stellet.

Wir sind Euch übrigens mit Königl. Hulden und Gnaden gewogen.

Friedrich.

5.

An eben Denselben.

Berlin den 13ten Jun. 1750.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Edle und Ehrsame, liebe Besondere.

Euer Schreiben von 22. Merz laufenden Jahres hat Uns mit mehrerem zu vernehmen gegeben: was Ihr wegen der Erbauung einer Reformirten Kirche in Eurer Stadt fernerweit an Uns gelangen lassen und Uns zugleich geziemend ersuchen wollen, aus denen von Euch angeführten Ursachen, den Lauf des Rechtens nicht zu behindern, sondern Euch dem Genus desjenigen zu gönnen, so die Reichsgesetze einem jeden Reichsstande verstatten.

Wir bedauren nun wohl recht sehr, daß diese strittige Kirchen-Sache unter denen protestantischen Religionsverwandten zu einer solchen Weiterung gediehen und von beyden Seiten fast auf die Spitze getrieben worden, welches vor die so nöthige Einigkeit unter denen Evangelischen selbst gefährliche Folgen nach sich ziehen könte; dahero Wir dann nichts mehr wünschen, als diese so vieles Aufsehen erregte

Sa-

Sache in gütliche Wege endlich geschlichtet zu sehen, worzu Ihr Eurer Seits hoffentlich nicht abgeneigt seyd, Wir Euch Unseres Orts, Eure Reformirte Burger und Einsassen des Endes und zu gleichmäßiger Nachgiebigkeit nachdrücklich anmahnen zu lassen, nicht entstehen werden.

Indessen könnet Ihr versichert seyn, daß Wir Eurem Verlangen gemäs, dem Lauf des Rechtens nichts in den Weg zu legen gedenken, noch Euch, als einem Reichsmitstande, dasjenige zu erschweren suchen werden, was sowol in dieser, als andern Vorfallenheiten, die Reichsgesetze Euch zu gut disponiret haben möchten. Und seynd übrigens Euch und Eurer guten Stadt mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohlgewogen.

6.

An eben Denselben,

den 8ten August 1750.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edle und Ehrsame, Liebe Besondere.

Uns ist aus Eurem ferneren Wiederantwortschreiben vom 13. pass. des mehrern geziemend vorgetragen

gen worden, wie Ihr nicht allein Unsere Euch unter dem 13. Jun. a. c. gnädigst eröfnete Gesinnung wegen der dasigen Reformirten Kirchensache mit unterthänigstem Dank erkennet, sondern auch sehnlichst wünschet, daß diese Angelegenheit durch billige Vergleichs-Vorschläge auf einmal gehoben und durch Unsere nachdrükliche Anmahnungen bey Euren Reformirten Eingesessenen dieses befördert werden möchte. Gleichwie Wir nun überhaupt die Euch in Eingangs gedachten Unserm Schreiben gegebene Zusicherung gnädigst wiederholen; so können Wir in dero Gefolg Euch ohnangezeigt nicht lassen, wie die von Uns beschehene Ermahnung an mehrgedachte Reformirte bereits so viel erwürket habe, daß sie Uns demüthigst zu erkennen gegeben, wie sie, zwar auch keiner Gefährde oder Eigenwillen sondern aus erheblichen Gründen, eine Kirche in Eurer Stadt zu bauen begehret hätten, indessen aber, aus Uns zutragender Devotion, davon in so fern abstehen und sich mit einem abgelegenen Plaz auserhalb deren Gassen, an denen Ringmauren, oder auch nur allenfals zwischen denenselben und dem Wall Eurer Stadt dergestalt begnügen wollen, daß an solchem von andern Häusern abgesonderten Ort eine ganz simple Kirche, ohne Thurm und Glocken, und zwar dergestalt, von ihnen erbauet würde, daß solche niemanden weder in noch ausserhalb der Stadt in die Augen falle: wobey sie Uns flehentlich ersuchet, diese ihre Erklärung bey Euch geltend zu machen:

Wann nun solches dem Ansehen nach nicht unbillig und ein Zeichen der Nachgiebigkeit derer Refor-

formirten ist; so zweifeln Wir keineswegs, Ihr werdet, Euren friedliebenden Aeusserungen nach, hierauf die möglichste Reflexion zu nehmen, auch sonsten Eurer Seits nunmehro dahin ernstlich bedacht zu seyn nicht entstehen, damit diese so vieles Aufsehen erregte Sache durch die gütliche Zusammensetzung gänzlich gehoben werden möge. Wir werden Uns zu dessen Beförderung fernerweit gerne anwenden, um Euch auch dadurch werkthätig zu zeigen, wie sehr Wir Euch und Eurer guten Stadt mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohl zugethan verbleiben rc.

7.

Handschreiben an den Gros-Kanzler von Cocceji.

Berlin den 3ten Januar 1751.

Mein lieber Gros-Kanzler und geheimer Etats-Minister, Freyherr von Cocceji!

Es hat mir eine wahre Freude gemacht, aus eurem unterm, dieses Monats an mich erstatteten Bericht zu ersehen, daß durch die mit dem hiesigen Tribunal anderweitig gemachte Einrichtung dem bey solchem eingeführten Justitz-Plan der gute Succeß erhal-

halten worden, daß bey solchem Collegio gar keine Processe, auch selbst von dem letztverwichenen Jahre mehr übrig sind, sondern solche insgesamt auf eine rechtliche und solide Art abgethan worden.

Ich erinnere mich der Erkentlichkeit, welche ich Euch deshalben schuldig bin; den sämtlichen Membris erwehnten Tribunals aber solt Ihr meine vollkommene Zufriedenheit über ihren bezeigten Fleis und Geschicklichkeit durch ein convenables Compliment von mir zu erkennen geben, auch sie meiner Gnade und Protection versichern. Ich bin Euer wohl affectionirter König

Friedrich.

8.

An den
Graf von Lippe-Bückeburg,
bey Uebersendung des schwarzen Adler-Ordens.

Berlin August 1751.

Mein Herr Graf!

Bey meinem angenehmen Aufenthalte bey Ihnen, als ich nach Minden reisete, habe ich mich erinnert,

daß

daß Ihr Herr Vater in seinem Leben meinen schwarzen Adlerorden getragen. In Ansehung dessen nun und in Betrachtung Ihrer Ergebenheit, die Sie und Ihre Nachbarschaft auf eine so ausnehmende Weise gegen mich blicken lassen, habe ich an meinen Regierungs-Präsidenten zu Minden, den Herrn Massow, Ordre gegeben, von meinetwegen Ihnen gedachten Orden einzuhändigen, in der Hofnung, daß Sie solchen als ein Zeichen meiner Erkentlichkeit und vollkommenen Hochachtung, die ich gegen Sie trage, annehmen werden: und mein Wunsch wird gänzlich erfüllet werden, wofern Sie diesen Orden mit eben so viel Vergnügen annehmen, als ich empfinde, da ich Ihnen solchen anbieten, und Sie zugleich versichern kann, daß ich unveränderlich bin

Mein Herr Graf!

Ihr sehr geneigter

Friedrich.

9.

An den Herzog von Mecklenburg, der Werbungsstreitigkeiten wegen.

Berlin den 5ten Jan. 1754.

Durchlauchtigster Fürst 2c.

Es ist wider alles mein Vermuthen und Verhoffen geschehen, daß meines Bruders des Prinzen von Preussen Hoheit mir anzuzeigen sich genöthiget gefunden haben, wie daß ein Unterofficier Dero unterhabenden Regiment Cüraßirer, Namens Kleinsorge, welcher bereits 15 Jahre Urlaub in Mecklenburg gehabt, vor diesesmal dorten debauchiret worden, um nicht wieder zum Regiment zurück zu gehen, auch daß, da ermeltes meines Bruders Hoheit um dessen Extradirung geschrieben, von Seiten Ew. Ldd. Hofes nicht nur zuerst die Sache in die Länge gezogen, sondern auch endlich Deroselben in Antwort geworden, wie man gedachten Kleinsorge nicht wieder zum Regiment lassen würde, indem man gesonnen wäre, hinführo keine preußische Werbung, sie habe Namen wie sie wolle, in denen mecklenburgischen Landen zu gestatten. Daß auch ferner diese anmasliche Drohung dadurch realisiret werden wollen, indem dem Lieutenant mehr ermeldeten Regiments, von Ranzau, welcher sich der Zeit sowol

der Werbung halber, als um die Extradirung gedachten Unterofficiers zu sollicitiren, in der Stadt Schwerin aufgehalten, durch einen Canzleypedell eine Verordnung zugesandt worden, des Inhalts, nicht nur den Hof daselbst binnen Zeit von etlichen Stunden zu verlassen, sondern auch das Land in zwey Tagen zu räumen.

Bey welchem höchst unfreundlichen Verfahren es aber auch noch nicht geblieben, sondern überdem noch erwähnten Lieutenant und dessen mit ihm commandirten beyden Reuters diejenige 2 Recrouten, so sie vor Handgeld freiwillig angeworben, und die bereits auf den Transport zum Regiment gewesen, unterwegens arretiret, ihnen mit Gewalt abgenommen, und beyde Reuters, nachdem sie etliche Tage gesessen, durch Bauern über die Grenze gebracht worden. Als auch vorgedachtes meines Bruders Hoheit darauf den Major Bredow Dero Regiments nach Schwerin geschicket, um sich allda mit Ew. Liebden Räthen dieses Verfahren halber zu besprechen und zu vernehmen, was vor gegründete Klagen etwa gegen ermeldeten Lieutenant und dessen mitcommandirte Reuters beygebracht werden möchten, sey abermalen ersterer allda auf eine ohnbelebte und ganz unanständige Weise empfangen, und endlich ihm schlechtweg declariret worden, daß, obschon die Anwerbung der abgenommenen Recrouten freiwillig und ohne Exceß geschehen sey, man dennoch ohne darauf zu attendiren, bey den gefaßten Entschluß bleiben wolle, keine preußische Werbung mehr in dortigen Landen zu dulden.

Ew.

Ew. Lbd. werden zu ermessen belieben, wie höchst befremdlich Mir die Nachricht von dergleichen so gar unbilligen und höchst unfreundlichen Verfahren wider die Meinige seyn müsse. Ich bin auch von Ew. Liebden gegen mich jederzeit sonst bezeigten Freundschaft, und der unter uns vorwaltenden genauen Verbündnisse halber völlig persuadiret, daß Deroselben dergleichen procedées ganz unbewust, oder wenigstens unter einem ganz falschen Anstrich vorgestellet seyn müssen, und daß mithin dieselbe daran niemalen einen Antheil nehmen werden wollen. Wannenhero Ich dann vor nöthig erachtet habe, Dieselbe davon hierdurch zu benachrichtigen, in den gesicherten freundvetterlichen Zutrauen, daß Ew. Lbd. alle diese harte mir höchst-sensible facta der Ihrigen gänzlich desapprobiren, und also die Verfügung treffen werden, daß mehrgedachten Regiment wegen der Gewaltsamkeiten und üblen Verfahrens, so an dessen Officiers und Commandirten geschehen, alle billige Satisfaction auf das baldigste wiederfahren, solchen auch sowol der bisher vorenthaltene obbenante Unterofficier sondern weitern Anstand extradiret, als auch die beyden abgenommene Recrouten wiederum herausgegeben und abgeliefert werden müssen; allermassen mir nichts unangenehmers seyn würde, als wenn in Verweigerung dieser so höchstbilligen Satisfaction und Gerechtigkeit, Ich mich endlich gezwungen sehen müste, auf andere Mittel desfalls zu denken.

Im übrigen lässet mich Ew. Lbd. Neigung zur Gerecht- und Billigkeit und das vertraute nachbar-

liche Vernehmen, so bisher zwischen mir und Deroselben unterhalten worden, gar nicht zweifeln, daß Dieselbe es in die Wege richten werden, damit der, vorangeführte mir und meiner Werbung höchst präjudicirliche Entschluß wiederum so fort aufgehoben, und es darunter auf den bishero jedesmal und selbst zu Zeiten Dero Herrn Vorfahren observirten Fuß gelassen werden müsse, da Ich meines Orts nachdrücklich darauf halten werde, daß weder gegründete Klagen entstehen, noch Excesse verübet werden sollen. Ich bin Dero freund-vetterlichen Erklärung darunter gewärtig, und wollen Ew. Lbd. dagegen von mir versichert seyn, wie es mir ein wahres Vergnügen seyn wird, in allen sonst vorfallenden Dero Angelegenheiten zu erweisen, mit wie viel Freundschaft und besondere Estime Ich sey ꝛc.

10.

An den Herzog von Mecklenburg der Werbungsstreitigkeiten wegen.

Potzdam den 9ten Octob. 1754.

Durchlauchtigster Fürst ꝛc.

Ew. Durchl. werden gar leicht ermessen, wie höchst sensible es mir seyn müssen, als mir mein Obrister von Me-

Merseburg allhier jüngsthin gemeldet hat, wie dortiger Orten man sich einkommen lassen wollen, einen bey meinem Regiment Garde würklich in Diensten stehenden Grenadier, Namens Gottfried Güldenpfennig, nachdem derselbe hier Urlaub bekommen, auf eine gewisse Zeit nach den Meklenburgischen zu gehen, mit Ablauf dessen Urlaub, allda zurück zu behalten, und unter allerhand unwahren Prätexten, mit Beziehung auf ein von Ew. Durchl. darüber an mich erlassenen Schreiben, welches mir aber meines Erinners niemalen zugekommen ist, auf die völlige Verabscheidung gedachten Grenadiers zu dringen. Ich muß noch zur Zeit glauben, daß solches höchst unfreundliche und mir ganz unerträglich seyende Verfahren, durch diejenigen veranlasset worden, welche nicht allerdings von der besten Intention, daß zwischen mir und Ew. Durchl. ein gutes und freundnachbarliches Vernehmen unterhalten werde, und daß durch deren Insinuationes Ew. Durchl. dahin vermogt worden, dergleichen von mir verlangen zu lassen. Wie aber ich solches Verfahren gar nicht gleichgültig ansehen kan; so versehe mich zu Ew. Durchl. daß Dieselbe von selbst belieben werden, die positive Ordre zu geben, damit gedachter Grenadier Güldenpfennig so fort wiederum anhero extradiret werden müsse; solte aber solches wider alles mein Verhoffen nicht geschehen; so kan ich Ew. Lbd. nicht verhalten, daß ich keinen weitern Anstand nehmen werde, ermeldeten Grenadier selbsten von dort abholen zu lassen, und mich dazu 5 Esquadrons Husaren, und wann solche nicht hinlänglich seyn solten, 10 der-

gleichen zu bedienen, da ich dann vor alle dabey vorfallende Excesse nicht entstehen kan. Ich persuadire mich aber noch, daß Ew. Ldd. es zu dieser mir selbst ohnangenehmen Weitläuftigkeit nicht kommen lassen, vielmehr durch die förderſamste Verfügung, damit mehrgedachter Grenadier anhero extradiret werde, das gute vernehmen zwischen Mir und Deroselben, wozu ich meines Orts allezeit geneigt bin, unterhalten werden; wohergegen ich in allen Vorfallenheiten darzuthun bereit bin, daß ich bin

Ew. Durchlaucht ꝛc.

II.

An den Churfürsten von der Pfalz, die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend.

Berlin den 13ten Octob. 1754.

Durchlauchtigster ꝛc.

Wir können Uns nicht entbrechen Ew. Chur-Fürstl. Durchl. hierdurch Freund-Vetterlich zu eröffnen wie daß bey uns die gesicherte Nachricht eingelauffen, welchergestalt der Evangelisch-Lutherische Prediger

diger zu Elberfeld, Nahmens Spitzbart, von der Düsseldorfischen Regierung auf Angabe des dortigen Religions-Commissarii Knappwegen eines von ihm von neuen zum Druck beförderten Büchleins: Die Religions-Probe betittult, ob selbiger gleich mit Immobilibus angesessen persönlich arretiret, durch Gerichts-Diener und Boten angegriessen, und unter solcher Escorte zum Spectacul herumgeführet worden. Ferner desselben darauf geleisteten Caution ungeachtet durch ein Commando aus Düsseldorf ihn von neuen aufzuheben und auf 3. Monathe bey Wasser und Brod sitzen zu lassen intendiret. Da er aber diesem vorzukommen, den Religions-Receß-mäßigen Schutz zu Cleve gesuchet, sein Schwieger-Vater als Cavente in persönliche Haft genommen worden. Wobey man es aber nicht bewenden lassen, sondern allen denjenigen, so bemeldtes Buch in Händen gehabt, die Strafe von 25 Goldgülden auferleget, auch sogar von des Supplicanten Schwieger-Mutter zum Behuf des Commando 900. Rthlr. baar beygetrieben. Ew. Chur-Fürstl. Durch. werden nach Dero erleuchteten Einsehen leichtlich zu ermessen belieben, daß wenn gleich in diesem Büchlein ein und anderes, so anstößig scheinen möchte, enthalten seyn sollte, dennoch dergleichen Proceduren widerrechtlich und wegen nicht beobachteter Graduum als enorm anzusehen sind, da doch billig von der Düsseldorfischen Regierung dasjenige, was Supplicant pro sua defensione anführet, und daß er keinesweges der Auctor des Büchleins sey, hätte in Consideration gezogen, al-

len äussersten Falls gegen ihn civilirter und Ordnungs-mäßig verfahren werden müssen, zumahlen die in diesem Buch enthaltene Lehrsätze in hundert und mehrern in ganzen Röm. Reich unverruffenen derer Evangelisch-Symbolischen Bücher anzutreffen seyn. Ueberhaupt aber ist es gewiß, daß wenn wir mit solchem unerhörten Rigeur in unsern Clevischen Landen zu Werke gehen wollten, sich gar leicht bey der dasigen Catholischen Clerisey Bücher finden dürften, worinnen weit heftigere Expressiones gegen die Evangelische Religion anzutreffen, als im vorbesagten Büchlein sich befinden mögen. Daß aber die Düsseldorfische Regierung hierunter alle Schranken der Mäßigung überschritten, erhellet noch mehr daraus, daß sie nach des Spitzbarts Relaxirung alle Consistoriales zu Elberfeld, wie auch eine Menge dasiger Evangelischen Einwohner mit Arrest bestricken, auch sonsten von dem eingelegten Commando mit allerley Gewaltthätigkeiten wider selbige, wie nicht weniger überhaupt im Gülich und Bergischen gegen verschiedene Protestantische Gemeinen auf solchen Fuß verfahren lassen. Da nun auf unserer Clevischen Regierung dieserhalb zu verschiedenen mahlen nach Düsseldorff ergangene Requisitorialien nicht die geringste Reflexion gemacht, auch bis dato keine Antwort eingelauffen ist: Als ersuchen Wir Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Freund-Vetterlich, diesen bedrängten Protestanten einen erwünschten Effect unsers Vorworts angedeyen zu lassen, und durch zustellende nachdrückliche Ordres dergleichen weitern Bedruckung kräff-

tigen

tigen Einhalt zu thun: damit wir die in den Religions-Recessen gegründete Retorsions-Mittel vorzukehren entübriget bleiben können,

Friedrich.

12.

An eben Demselben,

die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend.

Berlin den 20ten Octob. 1754.

Durchlauchtigster rc.

Wir haben zwar an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. unterm 13ten dieses wegen des Elberfeldischen Predigers Spitzbart ein Schreiben zuerlassen die Ehre gehabt, nachdem aber seither der Zeit von der Clevischen Regierung der Bericht erstattet worden, daß Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Düsseldorfische Regierung auf Ihr dahin dieserhalb erlassenes Vorschreiben so wenig Reflexion genommen, daß vielmehr aus dessen Innhalt erscheine, wie man jene auf eine unfreundliche und fast höhnische Art abzuweisen geflissen gewesen, ob gleich an sich gewiß ist, daß die gegen den Prediger Spitzbart von der Düsseldorfischen Regierung vorgenommenen Thätlichkei-

lichkeiten und Modus procedendi denen Religions-Recessen, an sich und auch dem auf vorgegangenes Concert zwischen unsern in GOtt-ruhenden beyderseitigen hohen Vorfahren sich gründeten Religions-Edict, so in unseren Landen an 26. Jan. 1699. ergangen, in denen Jülich- und Bergischen Landen aber fast zu gleicher Zeit publiciret seyn wird, und dessen 2. und 3. §. offenbar entgegen stehet, und wie überdem ein mit Aufruhr gegen die Landes-Herrschafft verknüpffte Empörung zu Elberfeld, wie man solche zu Düsseldorf gerne erzwingen möchte, auf keine Weise zu erfinden seyn dörfte, immassen ein Zusammenlauf des Pöbels von allen Religionen, bey öffentlichen Angrieff und Herumführung eines gemeinen Arrestanten, geschweige eines Evangelischen Predigers, nichts ungewöhnliches ist, und dahero so viel Wir mit aller Wahrscheinlichkeit vernehmen, denen Evangelischen Religions-Verwandten zu Elberfeld insbesondere nichts zur Last geleget werden mag, so nur einem strafbaren Aufruhr ähnlich seyn könnte: So haben Wir Ew. Chur-Fürstl. Durchl. dieserhalb anderweit zuzuschreiben Uns gemüßiget gesehen; hoffen dahero und ersuchen Dieselben Freund-vetterlich, solche gemessene Verfügung an Dero Düsseldorfische Regierung ergehen zu lassen, damit wieder gedachte Evangelische zu Elberfeld mit aller fernern Inquisition angestanden, dem Prediger Spitzbart die freye Retour zur Wahrnehmung seines Officii vergönnet, und dasjenige, was von seinem Schwieger-Vater bereits indebite zu 900 Rthlr. beygetrieben, erstattet wer-

den

den möge: allermassen Ew. Churfürstl. Durchl. nach Dero erleuchteten Einsicht von selbst zu ermessen geruhen werden, daß wenn auch dem Spitzbart durch Recommendation eines nicht confiscirten und sonsten denen protestantischen symbolischen Schriften überall gemässen Büchleins, etwas mit Bestande zur Last geleget werden können, dennoch die Strafe mit dem delicto proportioniret seyn, und keinesweges dergestalt wie von Düsseldorfischer Regierung mit allem Ungestüm und wider alles Recht und Billigkeit geschehen, procediret werden müssen. Wir sehen Uns dahero von Ew. Churfürstl. Durchl. belobten Justitz-Eifer einer gerechten förderſamsten Remedur um so viel ehender entgegen, als Wir im widrigen unverhoften Fall, wiewohl ungern, diejenigen Mittel zu ergreiffen genöthiget seyn würden, welche die Religions-Recesse zu Verschaffung einer verwegerten Genugthuung in solchen Fällen ausdrücklich authorisiren. Die Wir, den 20. Oct. 1754.

Friedrich.

13.

An den
Herzog von Mecklenburg.

Berlin den 25ten Nov. 1754.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen 2c.

Unsere Freundschaft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Wir haben zwar ersehen, daß Ew. Durchl. sich in Dero letztern Antwortschreiben auf Unsere vorige Intercessiones nunmehr dahin wilfährig zu erklären beliebet haben, wie Dieselben die Ordre gestellet, daß der bisher arretirt gewesene Carabinier Bünger und 2 Gens d'Armes, ingleichen die übrige, so von Unserer Armee in Dero Landen der Werbung halber inhaftiret gewesen, nunmehro wiederum losgelassen, und auf freien Fuß gestellet werden solten. Es würde uns aber weit angenehmer, und der Gerechtigkeit und Billigkeit gemässer gewesen seyn, wenn diese und übrige arretirte Leute, so nicht benennet worden, nicht so viel Monathe lang unschuldiger Weise einen so schweren Arrest hätten ausstehen müssen, massen es eine bekante Sache ist, daß Wir und Unsere Vorfahren in der Regierung, zu aller Zeit, die freie Werbung in denen mecklenburgischen

Lan=

Landen gehabt, mithin Wir Uns derselben nicht begeben werden, folglich da die gemeldete Leute, theils gar nichts, theils nichts weiter haben beschuldiget werden können, als daß sie bey ihrem dortigen Aufenthalt ein oder andere Recrouten angesprochen, und freiwillig gegen Capitulation und Handgeld zu engagiren sich einige Mühe gegeben; so werden Ew. Durchlaucht von selbst ermessen, daß es Uns nicht anders als höchstempfindlich und unangenehm gewesen seyn könne, und besagte Leute so lange Zeit ganz unschuldig in Arrest gesessen, und hierunter haben leiden müssen, da sie doch nichts verschuldet. Wir wollen also gewärtig seyn, daß Ew. Durchl. nicht nur Dero Entschliessung und Versprechen wegen derer benanten Leute zur fordersamsten wirklichen Erfüllung bringen lassen, sondern auch Ordre stellen werden, daß alle in Dero Landen der Werbung halber angehaltene Leute von Unserer Armee und Unterthanen ohne Ausnahme losgelassen, und wiederum zurük gegeben, auch vors künftige nicht dergestalt übel mit Arrest und sonst gegen die Unsrigen verfahren werden solle, ehe und bevor Wir etwas wegen derer von Deroselben zurükverlangten Leute decidiren können.

Die Wir Ew. Durchlaucht zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets geflissen verbleiben ꝛc.

14.

An den Churfürsten von der Pfalz,

die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend.

Berlin den 21ten Dec. 1754.

Durchlauchtigster rc.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Freund-Vetterlich Antwortschreiben de dato Mannheim, den 31. Octobr. und 6. Novembr. a. c. die von Dero Jülich-Bergischen Regierung wider den Evangelisch-Lutherischen Prediger Spitzbart und viele Protestantische Bürger zu Elberfeld veranlassete Procedur betreffend, haben Wir die Ehre gehabt, zu seiner Zeit zu erhalten. Wir bedauren aber, daß Ew. Chur-Fürstl. Durchlaucht Düsseldorfische Regierung den wahren Verlauff der Sache bekannt werden zu lassen tardiret, und mit dem geforderten Bericht unter dem unerfindlichen Prätext einer vorzunehmenden Untersuchung so lange zurück gehalten, da gleichwohl die Facta und daraus entstandene Beschwerden an sich so klar, notorisch und Welt-kündig sind, daß das unjustificirliche Verfahren Dero Düsseldorfischen Regierung weit ehender einer scharffen Untersuchung und Ahndung als das unschuldige Betragen des Elberfeldischen Predigers Spitzbart

und

und derer dasigen protestantischen Bürger bedürffen wird. Ewr. Chur-Fürstl. Durchl. werden nach Dero Erleuchtung leicht ermessen, wie nahe es Uns gehen müsse, daß unsere vorige Receß-mäßige Intercessionales nicht den Effekt gehabt, daß darauf angesonnener Maassen, gedachtem Prediger Spitzbart die freye Retour zu Wahrnehmung seines Officii vergönnet und wider ihn sowohl als auch die protestantischen Bürger mit fernerer Inquisition und thätlicher Procedur angestanden sey, allermassen Wir gesichert vernehmen, daß hingegen diese von einem Commissario Schlösser wegen 288. Rthlr. ferneren Commißions-Kosten würklich exquiret, auch des Spitzbarts Schwieger-Vater Hartmann annoch unterm 7. passato jenes Sistirung bey 50. Gold-Gülden Straffe laut anliegenden Decreti habe auferleget werden wollen. Zwar haben Ewr. Churfürstl. Durchl. in Dero ersterem Freund-Vetterlichen Schreiben eine von der Clevischen Regierung dem Dominicaner-Ordens-Geistlichen aus Calcar, Engels genannt, in Anno 1751. addictirten Straffe zu erwehnen geruhet. Nachdem Wir aber auf geschehene Rückfrage über diesen Vorfall, daß gedachter Dominicaner-Mönch die herbeste und in denen Reichs-Gesetzen und Religions-Recessen so hochverbottene Lästerung auf die Protestantische Religion und deren Lehrer von der öffentlichen Cantzel ausgegossen, wie Ewr. Chur-Fürstl. Durchl. aus denen hierbeygehenden Urtheln mit mehrerm zu ersehen geruhen werden; so werden Dieselben verhoffentlich Dero hohen Penetration

nach

nach darunter mit Uns verstanden seyn, daß gedachter, die gemeine Ruhe stöhrender Mönch die dictirte Straffe von Hinsetzung zu Wasser und Brod, absonderlich da er ob Votum paupertatis mit einer Geld-Straffe an sich füglich nicht zu belegen gewesen, nicht allein vollkommen, sondern wohl eine härtere Ahndung meritiret hätte, zu geschweigen, daß diese Gefängnis-Strafe an ihm keinesweges vollzogen, sondern auf Intercession und Verlangen des Closters in eine geringe Geld-Straffe von 40. Rthlr. verwandelt sey. Gleichwie nun solcher Gestalt Ewr. Chur-Fürstl. Durchl. Düsseldorfische Regierung keinesweges befugt seyn kan, diesen Casum zum Deck-Mantel der vorhingemeldeten Procedur gegen mehrgemeldeten keines Verbrechens pflichtigen Prediger Spitzbart vorzuschützen, weniger derselben von Ewr. Chur-Fürstl. Durchl. nachgelassen seyn wird, dergleichen Retorsiones vor sich zu gebrauchen, als welche nach denen Religions-Recessen, wann nicht vorhero die Abstellung der angegebenen Beschwerden durch gütliche Correspondenz gesonnen worden, an sich unerlaubt sind, zumahlen auch die Vorfälle an sich ganz different und in keine Vergleichung zu ziehen seyn, wann Ewr. Chur-Fürstl. Durchl. zu erwägen geruhen, daß mehr besagter Mönch in illicitis verliret, der Spitzbart aber nichts strafbares begangen, wann er ein von einem längstverstorbenen Evangelischen Prediger herausgegebenes Büchlein zum anderweiten Nachdruck befördern und solches in seiner Gemeine distribuiren lassen, indem darinnen keine an-

dere

dere noch härtere Expreſſiones gegen einige Lehr-Säze der Catholiſchen Religion vorhanden ſind, als welche in denen Symboliſchen Büchern derer proteſtantiſchen Religions-Verwandten bereits anzutreffen seyn, deren freyer Verkauff und Diſtribution aber denen bekannten Reichs-Sazungen nach, nicht verwehret werden mag, hergegen darinnen frey gelaſſen, und ſolches durch die Kayſerliche Wahl-Capitulation Articul II. §. 8. ausdrücklich feſtgeſetzet, und gegen alle Anfälle authoriſiret worden. Wir müſſen dahero Unſern beyden vorigen Schreiben nachdrücklich inhäriren, und von Ewr. Chur-Fürſtl. Durchl. nochmals Freund-Vetterlich geſinnen, dieſe von Dero Jülich-Bergiſchen Regierung wider gedachten Prediger Spitzbart, und die proteſtantiſchen Bürger zu Elberfeld angeſponnene unrechtmäßige Procedur gänzlich zu ſiſtiren, und vor allen Dingen jenem eine freye geſicherte Retour, zu ſeiner ſchon einige Monathe der behörigen Seelen-Cur entbehrenden Gemeine zu verſtatten, auch von Dero Regierung die erpreßte Gelder ſamt denen verurſachten Koſten reſtituiren zu laſſen, nicht minder hierunter von allen Receß-widrigen Verfahren abzuſtehen, die gemeſſenſte Ordres ergehen zu laſſen: allermaſſen Wir im widrigen ohnverhofften Fall Uns endlich wider Willen gemüßiget finden werden, ſolche Receß-mäßige Retorſions-Mittel vorzukehren, welche hinlänglich ſeyn werden, denen von der Düſſeldorfiſchen Regierung in dieſen und andern Fällen bisher fast zum Deſpect Unſerer Interceßionalien ohngeſcheuet ausgeübten Verfol-

gungen und Drangsalen, derer protestantischen Religions-Verwandten, und deren Seel-Sorger gehörig und mit Nachdruck zu begegnen und ein Ende zu machen.

Die Wir rc. rc.

Friedrich.

15.

An den

Reichs-Convent,

wegen des Fürstlich Mörsischen Voti.

Den 18ten Jan. 1755.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, rc. rc.

Es ist Euer Excellenzien, Hochwürden, rc. rc. aus denen Reichs-Tags-Acten genugsam bekannt und erinnerlich, wie dem Königlich-Preußischen Hause Sitz- und Stimm-Führung im Fürstlichen Collegio auch wegen Dero Reichs-unmittelbaren Fürsten-

stenthums Mörß, mit damaliger Kayserl. Majestät gerechtesten Unterstützung, und auf vorhero ordentlich gepflogene Comitial-Deliberation, per Conclusa beyder höherer Reichs-Collegiorum vom 30 Jan. und 20. Jun. 1708. zugestimmet und zugestanden worden: Die Realisirung dessen ist jedoch bis jezt unterblieben; obwohl solches bey des Königlich-Preußischen und Chur-Brandenburgischen Hauses Reichs-kündigen großen Verdiensten und öfftern Sacrificirung vor das allgemeine Reichs-Beste am allerwenigsten zu vermuthen gewesen. Ihro Königl. Majest. von Preussen haben aber zu Dero höchsten und hohen Mitständen insgesamt das gewisseste und zuversichtlichste Vertrauen, es werden die Conclusa nicht länger ohne Effect gelassen, sondern zu einer Würklichkeit gebracht werden. Höchst-Dieselbe werden jederzeit das gemeine Beste suchen, auf alle Art die allgemeine Reichs-Wohlfarth befördern helfen, und Sich ein ausnehmendes Vergnügen machen, einem jeden von Dero höchsten und hohen Mitständen auch in particulari hinwieder alle Freundschaft und Willfährigkeit zu erweisen. Endes-unterzeichnete Chur-Brandenburgische Gesandschaft ist demnach befehliget worden, Euer Excellenzien, Hochwürden, rc. rc. dienst-ergebenst und angelegentlich zu bitten, sothanes Gesuch und Verlangen Dero höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten bestens fürzutragen, damit gewührige Instruction darauf erfolge, und die Sitz- und Stimm-Führung wegen des Fürstenthums Mörß ehestens realisiret werde. Ihro

Königl. Majest. werden solches gegen vorgedachte Dero höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Comittenten, durch angenehme Gegen-Gefälligkeiten zu erwiedern, auch gegen allerseits vortreffliche Gesandschaften besonders mit Huld und Gnade zuerkennen suchen: Ich aber werde mit geziemender und bester Empfehlung zu beständiger Freundschaft 2c. verharren,

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, 2c. 2c.

Regensburg,
den 18. Jan. 1755.

ergebenst- und dienst-bereit-willigster
Erich Christoph Freyherr von Ploto.

16.

An den

Churfürsten von der Pfalz,

die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend.

Berlin den 15ten Februar 1755.

Durchlauchtigster 2c.

Wir haben Ew. Churfürstl. Durchl. Freund-vetterliche Zuschrift vom 29. passato wohl erhalten, und

und daraus mit mehreren ersehen, was Dieselben wegen der Elberfeldischen Angelegenheit, besonders den Evangelischen Prediger Spitzbart betreffend an Uns vorläuffig zu melden belieben wollen; da Wir indessen an Ew. Churfürstl. Durchl. dieserhalb bereits zu dreyenmalen zu schreiben die Ehre gehabt, ingleichen auch wegen des Ronsdorfischen Predigers Wülfings nicht minder beliebige Remedur und Verfügung wiederholet nachgesuchet haben; so werden Ew. Churfürstl. Durchl. nicht übel vermerken, wenn wir hiemit in diesen beyden Angelegenheiten auf Deroselben positive Resolution und Antwort abermals zu insistiren gemüßiget werden, und sind übrigens Ew. Churfürstl. Durchlaucht zu Erweisung rc.

17.

An seine
Comitial-Gesandschaft
wegen angeblicher Religions-Veränderung des Herrn und Frau Marggräfin zu Brandenburg-Bayreuth.

Berlin den 1sten Merz 1755.

P. P.

Wir haben seit kurzem nicht ohne Verwunderung, aber auch zu gleicher Zeit mit dem grössesten Mis-

vergnügen, wahrgenommen, wasmassen von einigen, Zweifels-ohne vor Unser Königl. Chur- und Gesamt-Haus übelgesinnten Personen unter der Hand, ja selbst in denen öffentlichen Zeitungs-Blättern ausgestreuet worden, als ob Unserer vielgeliebten Schwester und deren Gemahls, der Marggrafens von Bayreuth Lbd. beederseits Ihre bishero bekannte Protestantische Religion verändert, und dagegen die Römisch-Catholische angenommen hätten. Nimmermehr hätten Wir Uns vorstellen können, daß aus einer so innocenten Reise, als diejenige, welche Unserer Schwester Lbd. nach wärmeren Ländern gethan, einzig und allein zu möglichster Herstellung Dero Gesundheits-Umständen, dergleichen höchst-nachtheilige und sehr zu Gemüth gehende Folgerungen gezogen werden würden; bevorab, da Unser königlich Chur-Haus eines derjenigen ist, wovon man kein Exempel einiges Absprungs von der seit Seculis her bey Demselben bekannten Protestantischen Religion anzuführen weis, und die göttliche Providenz, wie Wir inbrünstig wünschen und hoffen, selbiges in Zukunft davor bewahren wird. Selbst des Marggrafen Lbd. haben zur Genüge bezeuget, wie weit sie entfernet sind, Uns und Dero Unterthanen durch eine Religions-Veränderung zu betrüben, da Sie Sich kürzlich aus Frankreich in Dero Landen eingefunden, und der daselbst eingeführten Communion öffentlich beygewohnet. Wie wir nun nöthig gefunden, verschiedenen Unserer an auswärtigen Höfen befindlichen Ministris aufzugeben, sothane calumnieuse und Uns äusserst empfindliche Zeitung als

eine

eine der grössesten, von einigen unwürdigen und übel-intentionirten Leuten ausgesonnenen groben Unwahrheiten gegen jedermann auf alle Weise zu desavouiren, und demselben hautement ein dementi zu geben; so habt Ihr dortigen Orts ein gleiches zu thun, und könnet ihr darunter mit desto mehrerer Zuversicht verfahren, da Unsere aufrichtige Gesinnungen zu Aufrechthaltung der Protestantischen Religion den dortigen Corpori Evangelicorum hinlänglich bekannt sind, Unsere deßhalb hegende Vorsorge auch einer der vornehmsten Vorwürfe Unserer Königlichen Regierung jederzeit seyn und bleiben wird. Sind Euch ꝛc.

Friedrich.

An den von Plotho nach Regensburg; soll dortigen Orts zu erkennen geben, daß die ausgestreute scandaleuse Zeitung von einer Religions-Veränderung des Marggrafen und der Marggräfin von Bayreuth Durchl. und Hoheit grundfalsch und von übelgesinnten Leuten erdichtet sey.

18.

Rescript

An die

Clevische Regierung,

die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend.

Berlin den 10ten Merz. 1755

Friedrich, König in Preussen ꝛc.

Da Wir wegen der in denen Jülich- und Bergischen Landen fortwährenden Religions-Bedruckungen, insbesondere wegen der Receß- widrigen harten Procedur, gegen den Prediger Spitzbart zu Elberfeld, und den ebenfalls der persönlichen Arrestirung noch in Zeiten entgangenen Prediger Wülfing zu Ronsdorf, bey des Chur-Fürsten zu Pfaltz Durchl. durch oft wiederhohlte nachdrückliche Schreiben die Remedur und besagter beyden Prediger Kost- und Schadlose auch überall freye Restitution nach zu suchen nicht angestanden, und Wir dadurch Unserer Seits den Innhalt der Recessen durch freundliche Correspondenz befolget, solche aber nichts weniger als ihren Effect erreichet hat, und Wir dann diesen Religions-Receß widrigen Betragen, und der denen verlassenen Evangelischen Gemeinen, in Ansehung ihrer in Exilio herumwandernden Predigern zuge-

zugezogenen Bedrückung und dabey caußirten übermäßigen Kosten, bey der ihnen zu mahlen ermangelnden Seelen-Cur nicht länger nachsehen, folglich zum Schutz derer Evangelischen in gedachten Jülich- und Bergischen Landen dergestalt, wie Uns die vorhandene Religions-Vereinigungen ausdrücklich authorisiren, Uns nicht entbrechen können, solche ernstliche Mittel endlich an Hand zu nehmen, deren man sich bey allen Gelegenheiten, wiewohl aus ganz ohnerfindlichen Ursachen, und noch ohnlängst wegen eines Evangelischen rechtmäßig angeordneten Magistrats-Gliedes zu Xanten in denen Jülich- und Bergischen Landen bedienen wollen, als befehlen Wir Euch in Gnaden, denen Jesuiten in Unserer Stadt Emmerich, so fort anzudeuten, daß wenn sie binnen vier wöchentlicher Frist, die Kost- und Schadlose, auch überall freye Restitution derer beyden Prediger Spitzbart und Wülfing in ihr Amt zu Elberfeld und Ronsdorf nicht befördern und thätig entwürken würden, Wir Uns so dann an Sie, die Jesuiten lediglich halten, und ohne fernere Rücksicht, so wohl ratione temporalium als Spiritualium ihres Collegii; solche Verfügung ohnfehlbar treffen lassen wolten, welche der Sachen gemäß, und zu Unserm gerechten Endzweck vollkommen hinreichend seyn würden. Ihr habt wie ihr dieses befolget, fordersamst allerunterthänigst zu berichten und sind ꝛc.

Friedrich.

19.

An den Churfürsten von der Pfalz,

die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend.

Berlin den 15ten Merz 1755.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl. wird erinnerlich beywohnen, was Wir unterm 21. Decembr. a. pr. wegen des Evangelischen Predigers Spitzbart zu Elberfeld an Dieselben Freund-Vetterlich gelangen lassen, und wie Wir um eine endliche positive Erklärung untern 15. des letztverwichenen Monaths anzusuchen Uns die Ehre gegeben, da aber solche bis dato so wenig als die Restitution des Spitzbarts erfolget ist, so finden Wir Uns gemüßiget, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. um die endliche Bewürkung sothaner Restitution hiermit wiederhohlt zu ersuchen und dabey, wiewohl ungerne, zu eröffnen, daß wenn diese nach so langen Aufenthalt nicht binnen endlichen 6 Wochen bewerkstelliget seyn wird, Wir Uns nicht länger entbrechen können, die vorhin comminirte Rettungs-Mittel endlich zur Hand nehmen und vollziehen zu lassen. Die Wir übrigens ꝛc.

Friedrich.

20.

An den
Herzog von Mecklenburg.

Den 12ten April 1755.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc.

Unsre Freundschaft, und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich lieber Vetter!

Ew. Durchl. ohnermangeln Wir auf Dero unterm 2ten April a. c. an Uns abgelassenes Schreiben, hiedurch in freund-vetterlicher Antwort zu erwiedern, daß Wir zu Regulirung der Breez- und Polzowischen Grenz- und Hütungs-Irrungen von Unserer Seite verordnete Commissarien, namentlich Unsern Oberforstmeister von Knobelsdorf und Kriegsrath Sobbe, jetzo gleichfals zu gemeinschaftlicher Untersuchung der im Dorfe Zuckelrade Anno 1753. vorgefallenen Excesse bevolmächtiget, und desfals mit nöthiger Instruction haben versehen lassen.

Die Wir übrigens Ew. Durchl. zu Erweisung aller angenehmen freund-vetterlichen Gefälligkeiten stets bereit und geflissen verbleiben ꝛc.

21. An

21.

An den Churfürsten von der Pfalz, die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend.

Berlin den 6ten Aug. 1755.

P. P.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl. ruhet in unentfallenen Andenken, was Wir zu wiederholtenmahlen, wegen Kost- und Schadloß-freyer Restitution derer beyden Prediger des Spitzbart zu Elberfeld und des Wülfings zu Ronsdorf an Dieselben Freund-Vetterlich gelangen lassen. Nun hat dieses zwar so viel erwirket, daß Ew. Chur-Fürstl. Durchl. in dieser Angelegenheit sich antwortlich zu äussern beliebet, wie Sie die Verfügungen gemachet, daß so wohl der Prediger Spitzbart als Prediger Wülfing zu ihren Gemeinden retourniren, auch ihr Amt vor wie nach verwalten könnten. Wann aber dabey solche beschwerliche Bedingnisse voraus gesetzet werden wollen, wornach dem Prediger Spitzbart eine so genante Abbitte und eine Geld-Strafe auferleget, die die Restitution der von seinen Angehörigen durch die Bergische Unter-Richter erpreßte Executions-Kosten und ansehnliche Geld-Summen auch erlittenen Schadens ins weite Feld hinausgesetzet, wegen des

des Prediger Wülfings aber ausser denen dictirten Buchten, die freye Restitution der ihm abgepfändeten Effecten nicht gewilliget, vielweniger an eine Indemnisation wegen seines durch die vorgewesene Arretirung erlittenen Schadens gedacht werden wollen, da doch so wenig der eine als der andere dieser beyden Prediger etwas strafbares begangen, sondern der Sachen Beschaffenheit nach, und welche Wir Ew. Chur-Fürstl. Durchl. in Unseren dieserhalb vorhin erlassenen Schreiben so deutlich ins Offene geleget haben, von allen strafbaren Verbrechen sehr weit entfernet sind; So ergeben hingegen die, gegen sie angestellte Proceduren nur allzu deutlich, wie solche von der Düsseldorfischen Regierung und denen Unter-Richtern aus einem odio Religionis mit grössester Præcipitanz und leidigen Passionen gegen die der Evangelischen Religion zugethane Prediger veranlasset sind; allermassen diesen der Ungehorsam und Verachtung gegen ihre hohe Landes-Obrigkeit so wenig mit Grunde zur Last geleget als erwiesen werden können, daß sie etwas anders gelehret und geprediget, als was die im Röm. Reiche authorisirte Libri simbolici derer Evangelischen Kirchen nicht auch in sich enthalten, folglich nicht allein denen allgemeinen Reichs-Gesetzen sondern auch denen besonderen der uniirten Provinzien wegen obhandenen Recessen dadurch unwidersprechlich entgegen gehandelt ist, wann mit mehrgedachten beyden Predigern, zur Prostitution ihres öffentlichen Lehr-Amts, wie geschehen, verfahren werden wollen. Da es nun scheinet, daß die Düsseldorfische Regie-

gierung Gelegenheit gefunden, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. an sich gerechteste Gesinnungen hierunter dergestalt zu präveniren, daß auf Unsere nachdrückliche oft wiederholte Vorstellungen die gewierige Resolution nicht erfolget, und Wir doch in Krafft besagter Religions-Recessen denen Evangelischen Unsern Schutz eben so wenig versagen mögen, als von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. solcher noch ohnlängst wegen der Xantischen Magistrats-Wahl denen der Catholischen Religion zugethanen, wiewohl auf ungleiche Vorstellung accordiret worden; So haben Wir nach solchem Vorgang und nachdem alle Unsere wiederhohlte Vorstellungen wegen Kost- und Schadloß-freyen Restitution mehrgedachter 2 Prediger den erwünschten Effect nicht nach sich ziehen wollen, Uns endlich wider Willen gemüsiget gesehen zu denen durch offtgedachte Recesse authorisirten Rettungs-Mitteln zuschreiten, jedoch darunter gradatim zu verfahren; indem Wir denen Jesuiten zu Emmerich die Beförderung jener Kost- und Schadlos-freyen Restitution vor einiger Zeit bey Vermeidung der Sperrung der Temporalium und Spiritualium, andeuten lassen; es ist aber die ihnen präfigirte 4 wöchentliche Frist fast dreymahl verstrichen, ohne daß der Effect erfolget: sondern es gehen mehrbesagte 2 Prediger nunmehro fast Jahr und Tag in der Irre herum: dahero Wir Uns nicht länger entbrechen mögen, mit würcklicher Arretirung und Bekümmerung derer Temporalium den Ernst zu zeigen und Unserer Clevischen Regierung des Endes das nöthige aufzugeben. Um aber Ew. Chur-Fürstl.

Durchl.

Durchl. dennoch die Ihro zutragende Hochachtung thätig darzulegen, haben Wir noch zur Zeit mit Sperrung der Spiritualium des Jesuiter-Collegii, wie Wir doch sonsten, da die Elberfeldische und Ronsdorfische Gemeinden, ihrer Seelen-Cur durch die Abwesentheit ihrer Prediger sich beraubet sehen müssen, zugleich wohl befugt gewesen wären, Anstand nehmen lassen, in der Hoffnung, es werden Ew. Churfürstl. Durchl. wie Wir darum abermahls Freund-Vetterlich ersuchen, sich Ihro aus der Sache gründlichen Vortrag thun, und zu Vorkommung aller weiteren Folgen, endlich die gemessene Verfügung zu erlassen geruhen, damit die Kost- und Schadlos-freye Restitution gedachter beyden Prediger ohngesäumt erfolgen und Wir solchen falls der Sperrung der Spiritualium des Emmericher Jesuiter-Collegii überhoben bleiben mögen. Wie sehr Wir in Ansehung des zwischen Ew. Churfürstl. Durchl. und Uns glücklich subsistirenden guten Vernehmens und Dero Uns sehr werthen Freundschafft solches wünschen, werden Dieselbe aus vorbesagten auf die gelindeste und langmüthigste Art verfügten Rettungs-Mitteln und hieraus noch mehr wahr zu nehmen belieben, da Wir Unserm geheimen Rath und Residenten Bolkhaus insbesondere aufgegeben haben, bey Ew. Churfürstl. Durchl. vorseyenden Anwesenheit in Düsseldorf bey Deroselben Ministerio dieserhalb alle dienliche Remonstration zu thun, und wo möglich es dahin einzuleiten, damit oftbesagte Restitutions-Sache der beyden Prediger auf eine gütliche Art und Weise abgethan und

hin-

hingeleget, folglich denen ferneren, ob wohl Uns höchst unangenehmen, jedoch rechtlichen und Receß-mäßigen Hülffs-Mitteln und daraus entstehenden Weiterungen noch in Zeiten vorgebeuget werden möge. Die Wir übrigens 2c.

Friedrich.

22.

An die

Clevische Regierung,

die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend.

Berlin den 6ten Aug. 1755.

Friedrich, König 2c.

Unsern 2c.

Da nach euren unterthänigsten Bericht vom 30. Junii a. c. die denen Jesuiten zu Emmerich präfigirte Frist, binnen welcher sie die Kost- und Schadlos-freye Restitution der beyden Prediger Spitzbart und Wülfing bewirken sollen, längst verstrichen ist, ohne daß solches den gehörigen Effect gehabt, so befehlen Wir euch in Gnaden nunmehro vor erst die Temporalia oder die den Jesuiter-Collegio zu Emmerich in Unsern dasigen Landen zustehende Güther, Renthen und Gefälle mit Ar-rest

rest zu beschlagen und zu bekümmern, selbigen davon zugleich Nachricht ertheilen und dabey eine nochmahlige vier-wöchentliche Frist präfigiren zu lassen, binnen welchen obgedachte Restitution von denen Jesuiten befördert oder gewärtiget werden solle, daß nach deren fruchtlosen Ablauff sodann auch mit Sperrung der Spiritualium verfahren werden würde, und habet ihr wie dieses geschehen förderſamst einzuberichten: immittelst wird euch hiermit zu eurer Direction abschrifftlich zugefertiget, was Wir über dieses Sujet an des Chur-Fürsten zu Pfalz Durchl. unterm heutigen Dato gelangen lassen. Und sind ꝛc.

23.
An den
Herzog zu Ahremberg,
in dessen Promotions-Sache.

Den 17ten Aug. 1755.

P. P.

Euer Ldd. sehen Wir uns genöthiget, auf Dero beliebiges Schreiben worinnen dieselbe Unsere Beystimmung zu Erhaltung der Reichs-General-Feld-Marschall Lieutenants-Stelle nachgesuchet, hierdurch in Antwort zu eröfnen, daß, so geneigt Wir auch gewesen, Euer Ldd. hierunter zu willfahren, bloß jedoch

jedoch das ungebührliche- und despotische Betragen der Reichs-Tags Directoriorum bey dieser Sache veranlasset, daß Wir, wie Unser Comitial-Gesandter, der von Plotho ad protocollum ominiret, als dessen Pflicht-mäßiges Betragen Wir hierunter gnädigst zu approbiren Ursache haben, Euer Liebden vermeintliche Promotion nicht agnosciren können.

Wir bedauern allerdings Euer Lbd. ein fremdes Verschulden zur Last legen zu müssen; Allein das Uns und so vielen Ständen des Reichs zugefügte Präjustitz ist so groß und nachtheilig, daß Wir zu Aufrechthaltung der Reichs-Ständischen Freyheit darzu genöthiget sind; durch Supplirung derer Votorum bey erst eröffnenden Protocoll dörfte auch der Sache nicht gerathen, vielmehr erforderlich und nöthig seyn, Euer Lbd. suchende Promotion von neuen zu ordentlichen und gebührlichen Proposition gelangen zu lassen, wann Wir das Vergnügen haben sollen, denenselben hierunter durch Unsere Willfährigkeit zu zeigen, wie Wir Euer Lbd. jederzeit zu Beweisung Gefälligkeiten geflissentlich seyn 2c.

24.

An die

Stadt Ulm,

wegen des Lieutenants von Heyden.

Den 24ten August. 1755.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Ehrenveste und Wohlweise, liebe Besondere!

Wir haben bishero noch immer vermuthet, Ihr würdet auf Unsere an Euch erlassene verschiedene Vorschriften, betreffend den wider den Lieutenant Unsers Kleistischen Regiments, von Heyden, und dessen mit arretirten commandirten Soldaten, Bock, angestellten Inquisitionsproceß einige Attention gehabt haben, zumalen Wir Euch die zuverläßige Versicherung gegeben, daß bey der verlangten Extradirung dieser beyden Arrestanten Unsere Absicht gar nicht seye, sie dadurch von der verdienten Strafe zu befreyen, sondern vielmehr über dieselbe als in Unsern Kriegs-Diensten stehenden Officier und Soldaten, nach aller Rigueur derer Ge-

setze sprechen und erkennen zu lassen. Es befremdet Uns aber nicht wenig, daß Ihr weder auf diese von Uns höchst selbst Euch declarirte Intention, noch auf alles dasjenige, was Unser dortiger Resident, der Kriegs-Rath von Müller, dieses Lieutenants wegen, auf Unsern allerhöchsten Befehl, Euch bisher hat vorstellen müssen, die geringste Reflexion gemachet, vielmehr haben Wir mit der grösten Empfindlichkeit erfahren müssen, daß Ihr wider den Lieutenant auf die aller illegaleste und passionirlichste Art procediret, Euch nicht scheuet, denselben auf eine den Character eines in Unsern Kriegs-Diensten stehenden Officiers schimpflicher Weise mit ganz geringen Leuten zu confrontiren, und obgleich Unser obbenanter Resident, der von Müller, in einer Euch dagegen gethaner weitläuftigen Vorstellung von 15. hujus alles angeführet hat, was Euch nur eines bessern hätte besinnend machen können, Ihr dem unerachtet Euch daran gar nicht gekehret habet, sondern in dem Train zu bleiben Willens zu seyn scheinet, gegen diesen Unsern Officier Euren bisher mit allerley unerheblichen Ausflüchten und Deck-Mänteln zuverbergen gesuchte Animosität, bis auf das äusserste auszuführen, Euch doch aus denen bisher verhandelten Acten nicht unbekant seyn kan, daß darinnen ein vieles zur Defension des von Heyden vorkommet und beygebracht ist, so daß die meisten Umstände ganz anders befunden worden. Wenn Wir aber nicht gemeinet sind dergleichen wider Uns und den Uns schuldigen Egard anlaufendes Betragen länger mit derjenigen Gelas-

sen-

senheit zuzusehen, mit welcher Wir bishero noch immer in Gnaden erwartet haben, Ihr würdet doch einmal in Euch gehen, und Euch eines bessern besinnen; So können Wir nicht Anstand nehmen, Euch nunmehro ein vor allemal zu declariren daß Wir nimmermehr zugeben werden, daß der Lieutenant von Heyden auf die von Euch so unüberleget unternommene Art von Proceß länger gemißhandelt werde, noch dergleichen schimpflichen harten und unverantwortlichen Begegnungen ferner ausgesetzet bleiben, vielmehr bestehen Wir darauf, und werden davon nicht abgehen, daß derselbe nebst dem Musquetier Bock zu Unserer Bestrafung ohne fernern Anstand ausgeliefert werde, indem es euch gar nicht gebüret über dieselben eine Cognition euch anzumassen, weil der von Heyden auf der Werbung, die Uns wie in einer jeden Reichs-Stadt, also in der Eurigen, zustehet, delinquiret hat, und also auch eine dergleichen Werb-Delictum von Niemand anders als von Uns beahndet und bestraft werden kan, bevorab da es aller Welt klar in die Augen leuchtet, daß eure Absicht bey dieser Affaire nicht sey eine prompte, unpartheyische und unpaßionirte Justiz zu administriren, sondern vielmehr an diesen Unsorm Officier eine Animosität auszuüben, die mit dem ungerechtesten und unfreundlichsten Verfahren allenthalben nunmehro schon so lange Zeit begleitet worden ist. Wir sind davon so vollkommen überzeuget, daß es Uns leicht seyn würde Euch zu Eurer Beschämung alles deutlich und weitläuftig unter die Augen zustellen; Wir wollen aber

noch aus besonderer Gnade Euch Zeit lassen, in Euch zu gehen, damit ihr die bisherige Aeusserungen Eures so wenigen Egards vor Uns durch ein willfähriges und besser überlegtes Betragen wieder redressiren und Uns den Lieutenant von Heyden nebst dem Musquetier Bock, der bereits vorhin an Euch gethanen Gesinnung zu Folge, zu Unserer selbst eigenen Bestrafung ausliefern möget, damit Wir bey Fortsetzung derer bisherigen von Euch unternommenen unverantwortlichen Proceduren wider dieselbe, gegen Unsern Willen nicht genöthiget werden mögen, Euch durch fühlbare und unangenehme Beahndung empfinden zu lassen, daß wegen des Uns und denen Unsrigen schuldigen Egards, Uns niemand so ungescheuet hin beleidigen dürfe. Wir versehen Uns hierüber Eurer baldigsten und positiven Erklärung, und wollen hoffen, es werde selbige so ausfallen, daß Wir dadurch veranlasset werden können Euch und Eurer guten Stadt noch fernerhin mit Königlicher Huld und Gnade zugethan zu verbleiben.

Inscriptio:

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen, Unsern lieben Bürgermeistern und Rath der Kaiserl. Freyen Reichs-Stadt Ulm.

25. An

25.

An den Herzog von Mecklenburg.

Breslau den 16ten Sept. 1755.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich lieber Vetter!

Ew. Durchl. kan nicht umhin, denjenigen Vorfall zu eröfnen, welchen mir mein Generalmajor von Uchtländer, mit einem von seinem Regiment in Ew. Durchl. Landen beurlaubten Unterofficier, Namens Fromholz Scharfenberg, jüngsthin geschehen zu seyn gemeldet hat, und beziehe mich der Kürze halber, wegen des eigentlichen facti, auf die abschriftliche Anlage. Ew. Durchl. ist meine Gesinnungsart gegen Dieselbe, und wie gerne ich meines Ortes das gute nachbarliche Vernehmen unterhalten will, bekannt. Wie sehr empfindlich aber es mir auch seyn müsse, wann solchen zuwider denen Meinigen, so Dero Lande betreten, und ihrer Angelegenheiten halber sich darin auch nur auf eine kurze Zeit aufhalten müssen, auf das allerunfreundlichste begegnet, und denenselben nicht einmal die öffentliche Sicherheit gestattet wird, solches werden Ew. Durchl. von selbst ermessen können. Ich gewärtige dannenhero auch von Dero Gemüthsbilligkeit, daß Dieselbe

nicht nur überall die nöthige Remedur treffen, und insonderheit die Verfügung thun werden, damit obgedachter Unterofficirer Scharfenberg des unrechtmäßigen Arrestes entschlagen, ihm auch wegen des unbillig erlittenen Schimpfs und Schadens alle gebührende Satisfaction gegeben werde, als warum Ew. Durchl. hiedurch freund-vetterlich ersuche. Solte aber wider alles mein Hoffen es geschehen, daß auch in dieser Sache, wie vorhin bereits in vielen andern geschehen, meine freund-vetterliche Vorstellungen ohne Effect bleiben; so werden Ew. Durchl. von Selbst zu penetriren belieben, wie endlich meine zum höchsten getriebene Gedult ausreissen, und ich zu andern nachdrucksamen Mitteln, um mich in Ruhe und die Meinen in Sicherheit zu stellen, werde greifen müssen, als wozu ich zwar sehr ungerne und wider meine Neigung schreiten, die aber nicht anders als Ew. Durchl. unangenehm seyn, und diejenigen, durch deren üble Insinuationes bey Deroselben dergleichen ohnfreundliches Betragen veranlasset worden, gewiß, obwohl zu späte, bereuen werden.

Ich bin indes von Ew. Durchl. Gerechtigkeits-Liebe noch einer willfährigen Antwort gewärtig, und bleibe sodann jedesmal ꝛc.

26.
An den
Herzog von Mecklenburg.

Potzdam den 11ten Novemb. 1755.

Durchlauchtigster Fürst ꝛc.

Ich habe Ew. Liebden beyde Schreiben von 4ten und 6ten dieses zurecht erhalten, und daraus Dero Beschwerden wegen der von einem Commando meines ziethenschen Husarenregiments unternommenen Aufhebung verschiedener Dero Beamten und Pächter mit mehrern ersehen. Ich muß aber Ew. Lbd. darauf frey heraus sagen, daß dieses alles auf meine Ordre geschehen ist, und daß solches die Folgen von Dero seit einiger Zeit gegen mich geäusserten sehr unfreundlichen Betragen sind. Ew. Lbd. können versichert seyn, wie es mir recht leid thut, daß ich dadurch veranlasset worden bin, dergleichen ihnen so hart scheinende Messures zu nehmen, und wünsche dahero nichts mehr, als daß Dieselben sich entschliessen mögen, das geschehene baldmöglichst zu redreßiren, und dadurch das gute nachbarliche Vernehmen wieder herzustellen, auch allen sonst zubesorgenden weitern unangenehmen Suiten vorzubeugen. Ich bin übrigens ꝛc.

27.

An die

Stadt Ulm,

wegen des Lieutenants von Heyden.

Den 9ten Decemb. 1755.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Ehrenveste und Wohlweise, liebe Besondere!

Wir haben bishero mit äussersten Befremden bemerket, wie auf Unsere letztere unterm 20sten Octob. und 3. Novembr. a. c. abgelassene Schreiben, wegen des Eures Orts noch arretirten Lieutenants von Heyden, und Mousquetiers Bock, Unsers Kleistischen Regiments, von Euch nicht einmal eine Antwort eingelaufen, zugeschweigen, daß die bis hieher noch immer continuirte ohnjustificirliche Proceduren wider diese Arrestanten, wovon Wir von Zeit zu Zeit ohne Euer Zuthun, doch Nachricht erhalten, Uns zur Genüge überzeugen,

gen, wie wenig Ihr Euch, durch alles dasjenige, was Wir Euch bisher dieser Sache wegen, schon so öfters zu Gemüthe führen wollen, bey Eurem widriggesinnten und ohnüberlegten Betragen, habt zum Nachdenken bringen und zu Vorkehrung billigmäßiger Remedur bewegen lassen. Nun merken wir zwar gar wohl, daß es gleich Anfangs Eure Absicht gewesen, durch die bey dem Reichs-Hofrath angebrachte paßionirte, und die Sache auf die gravirlichste Weise vorstellende Berichte, Euch in eine solche Situation zu setzen, daß Ihr vermittelst derer dadurch extrahirten rigoureusen und harten Rescripten, gleichsam sicher unternehmen können, alle Ungerechtigkeit wider diesen Unsern Officier und Soldaten auszuüben, und Unsere ernstliche an Euch erlassene Beregungen damit abzulehnen, daß Euch durch gedachte Befehle die Hände gebunden wären. Es kan Euch aber ohnmöglich so sehr gleichgültig seyn, wann Uns bereits bekannt, und auch seines Orts dawider schon das gehörige vorstellig gemacht ist, wie Ihr vorerwähntes Reichs-Hofraths-Collegium, durch Euer nimmermehr zu justificirende Anklagen, Berichte und Kunst-Mittel zu dergleichen widrigen und ohngebührlichen Verfügungen zu induciren, unternommen habt, als welches über dem hierunter ganz incompetenter und zudringlich sich ingeriren, und sich einer jurisdiction anmassen müssen, welche nach denen Reichs-Verfassungen und Constitutionen demselben ganz und gar nicht zustehet, zugeschweigen, daß es eine vor 100. und mehr Jahren her, bereits durch Reichs-Abschiede

fest-

festgesetzte, und abgemachte Sache ist, wie es bey denen von Militair-Personen begangenen Delictis gehalten werden solle, und daß solche besonders in dem Fall, an ihre Krieges-Obrigkeit ohne alle Exception zur Bestrafung ausgeliefert werden sollen, wenn sie mit Billeten zu gewissen Verrichtungen versehen sind, wie der Reichs-Abschied von 1641. §. 47. solches klar im Munde führet. Da nun ein auf Werbung commandirter Officier mit einen Werb-Patent, als seinem Creditive versehen ist; So kan nach denen deutlichen Worten dieses Reichs-Abschiedes ein solcher, wenn Er in der Werbung delinquiret, auch seiner Kriegs-Obrigkeit nimmermehr vorenthalten, weniger, so wie von Euch wider alle diese Reichs-Verfassungen und Verordnungen geschehen ist, eine tumultuarische, paßionirte, und widerrechtliche Inquisition wider denselben unternommen, und justificiret werden.

Wir sind gewiß versichert, daß alle diese Reichs-Verfassungen, welche Euch gar wohl bekannt seyn müssen, Euch ganz eines bessern, als Ihr bishero in der Sache Unseres Lieutenants von Heyden und Soldaten Bock Euch geäussert habt, überführen werden, weshalb Wir Euch darauf zu verweisen, nicht einmahl nöthig erachten, sondern vielmehr nur unsere Bewunderung bezeigen müssen, wie Ihr so ganz ungescheuet alle die bisherige widerrechtliche und ohnstatthafte Proceduren habt vornehmen können, und damit annoch continuiret, gleich als ob es Euch frey stünde, wider die, von so vielen und mehr als

100. Jahren her, getroffene Reichs-Recesse, Euer Seits allein zu Unserm Nachtheil eine Ausnahme zu machen.

Wir überlassen die daraus gewiß vor Euch zu besorgende ohnangenehme Folgen, Euren eigenen Ermessen, und erwarten bey der Euch, noch immer von Zeit zu Zeit, lassenden Nachsicht Eure endliche gewührige Entschliessung, damit wir fernerhin in diesen Unsere höchste Gerechtsame mit betreffenden Fall einer Uns genugthuenden Remedur mit Königlicher Huld und Gnade Euch und Eurer Stadt zugethan verbleiben können.

Gegeben Berlin den 9. Decembr. 1755.

Friedrich.

Inscriptio:

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen, Unsern lieben besondern Burgermeistern und Rath der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Ulm.

28.

An den Churfürsten von Maynz,

die Hessen-Casselische Belehnung betreffend.

Berlin den 9ten Dec. 1755.

Hochwürdigster, besonders lieber Freund!

Es haben des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Ld. Uns zu vernehmen gegeben, daß Sie nach der, von Dero Herrn Erb-Prinzen Ld. beschehenen Abdication dessen Succeßions-Rechts auf die Grafschafft Hanau und darauf ab Seiten wohlgedachten Herrn Landgrafens Ld. Ceßion an Dero Enkeln nunmehro der Nothdurfft zu seyn erachtet hätten, in Ansehung der Hanauischen Lehen bey denen verschiedenen Lehn-Höfen für den ältesten gedachten Dero Herrn Enkeln, Prinzen Wilhelm zu Hessen Ld. binnen gehöriger Frist die Lehen zu muthen und Terminum zur Belehnung nachzusuchen. Wann nun unter andern auch von Euer Churfürstl. Würden und Ld. Lehen-Cammer einige Hanauische Lehen releviren, so zweiflen Wir zwar nicht, es werden Dieselbe auf beschehenes Ansuchen mehr-hochgedachten Herrn Landgrafens Ld. hierunter zu willfahren, nur gedacht Dero Lehen-Cammer aufzugeben, geneigt seyn, darunter um so viel ehender das nöthige zu berichten, als bey diesem Gesuch keine Bedencklichkeit obwalten kan, es auch son-

sten an sich denen Lehen-Rechten ganz gemäß ist. Da Wir aber an der, des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Lbd. hierunter angedeyhenden Beförderung vielen Antheil nehmen, und Sie durch Berichtigung dieser Lehen-Geschäffte bey Ihren hohen Jahren baldmöglichst consoliret zu sehen wünscheten. So haben Wir solches Euer Churfürstl. Würden und Lbd. des Endes hiermit freundlich empfehlen wollen, mit der aufrichtigen Versicherung, wie Wir solche an sich rechtliche Willfahrung auch Unserer Seits bey aller Gelegenheit danknehmig erkennen, auch sonsten zeigen werden, daß Wir 2c.

29.

An den Herzog von Mecklenburg,

Potzdam den 20sten Decemb. 1755.

Da Ew. Lbd. in Dero Schreiben vom 16ten dieses wegen derer Ursachen, welche mich zu denen Demarches in Ansehung der Arretirung eines Dero Beamten und Pächter veranlasset haben, auch wegen derselben Reddreßirung eine positive Erklärung von mir verlangen, so kan ich nicht Umgang nehmen, Ihnen darauf zu erkennen zu geben, wie Ew. Liebd. erstere leicht selbst finden werden, wenn Sie nur belieben

lieben wollen sich zurück zu erinnern, wie hart und unfreundlich eine geraume Zeit her denen in Dero Lande beurlaubten, auch andern dorthin gekommenen Leuten von meiner Armee begegnet, und was für odieuse und mit denen zwischen beyden Häusern subsistirenden Freundschafts-Verbindungen gar nicht harmonirende Patente von Ihnen wiederholendlich publiciret worden. Ich zweifle nicht, es werden Ew. Ld. alsdenn von selbst ermessen, daß die Aufhebung sothaner Verordnungen und die Verfügung, daß vors künftige alle unbillige Proceduren gegen die in Dero Lande kommende Leute von meiner Armee gänzlich ceßiren sollen, der näheste Weg sey, ein recht gutes Vernehmen zwischen mir und Ihnen wieder herzustellen, und Ew. Ld. können sich versichert halten, daß mir nichts angenehmers seyn soll, als wenn denenselben gefällig seyn wird, sich dazu zu entschliessen, und dadurch nicht allein die Loslassung derer arretirten Leute zu befördern, sondern auch zugleich zu einer dauerhaften Freundschaft aufs künftige einen soliden Grund zu legen, wie Ich denn in dessen gewisser Erwartung beharre ꝛc.

30.

An die Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Baaden, und an den Herzog zu Pfalz-Zweybrücken, der Alt-Fürstlichen Häuser Angelegenheiten betreffend.

Berlin den 24ten Dec. 1755.

Friedrich, König ꝛc.

Wir haben Euer Durchlaucht Freund-vetterliche Zuschrift vom 17. Nov. a. c. wohl erhalten, und daraus mit mehrern ersehen, wie Dieselbe nebst andern patriotisch-gesinnten Reichs-Ständen für die Aufrechthaltung der so theuer erworbenen Gerechtsamen und Prärogativen derselben sorgfältig zu wachen, und alle kräfftige Mittel und Maaß-Regeln mit anzuwenden nöthig erachten, das ächte Reichs-Systema in seinem Wesen zu erhalten, des Endes aber die bey denen Chur- und Fürstlichen Collegial-Directoriis eingeschlichene Mißbräuche abzustellen, und den Qualifications-Punct der neuen Fürsten berichtiget zu sehen wünschen, auch dieserhalben um unsere kräfftige Mitwürkung und Aßistenz, auch Beyrathung

thung anzusuchen belieben wollen. Euer Durchl. sind wir anförderst für das bezeigte Freund-vetterliche Zutrauen sehr verbunden, so Dieselben auf Unsere Reichs-patriotische Gesinnung zu Aufrechthaltung des ächten Reichs-Systematis, und der damit verknüpften Saz- und Ordnungen, auch Prärogativen und Gerechtsamen deren Reichs-Ständen zu setzen belieben, und versichern aufrichtig, daß Wir es daran niemahls erwinden lassen, hingegen Uns hierunter und bey allen Gelegenheiten dahin standhaft zu verwenden nicht ermangeln werden, damit jener Endzweck erreichet, und die in Comitiis zum Nachtheil der Ständischen jurium eingerissene Mißbräuche endlich einmahl abgestellet, und dadurch die wohlhergebrachte Freyheit und Ansehung des Teutschen Reichs-Fürsten-Standes vor aller Bedrückung sicher gestellet werden möge. Euer Durchlaucht hierunter bezeigender Eifer ist um so vielmehr gerechter und rühmlicher, je grösser diejenigen Mißbräuche und Zudringlichkeiten sind, womit denen Reichs-Ständischen mit Gut und Blut so theuer erworbenen Gerechtsamen und Vortheil an dem Regiment in jüngern Zeiten zugesetzet worden, welche auch sich zu vermehren, und immer nachdrücklicher zu werden scheinen. Wir wünschen nun nichts so sehr, als daß alle ander Chur- und Fürsten des Reichs in diesem Stück die Augen öffnen, Ihr eigenes Interesse und wahre beste beherzigen, und die Ihnen bedrohende Gefahr des gänzlichen Verfalls des wahren Reichs-Systematis und Ihrer damit so genau verknüpften Freyheit, Gerechtsame und Prärogativen

ernst-

ernstlich erwägen möchten. Wir zweiflen auch nicht, Euer Durchl. werden denen mit Ihro alliirten oder sonst genau verbundenen Fürstlichen Häusern dieserhalb eine vertrauliche Aeuserung thun, Sie aufmerksam zu machen, und in ein näheres Freundschafftliches Concert zu ziehen, den Bedacht nehmen, gleich wie Wir Unserer Seits an dienlichen Orten ebenfalls zu thun nicht entstehen werden. Je wichtiger der Vorwurf der Sache ist, je nöthiger dürfte es seyn, daß man hierunter insbesondere auch zu Aufrechthaltung des Corporis Evangel. und dessen Ansehen vor einen Mann stehe, und überhaupt solche nachdrückliche Mas-Regeln nehme, dasjenige standhaft zu behaupten und sich davon auf keine Weise verdringen zulassen, was der Religions- und Westphälische Friede und die Kayserl. Wahl-Capitulation denen Ständen zu gute verordnen, und was die Regulirung obgedachter zweyer Puncten in Ansehung der Directorial-Mängel und Qualification der neuen Fürsten belanget; So werden Wir, um zu den gewünschten Endzweck hierunter zu gelangen, gewiß mit allem Nachdruck cooperiren helfen. Wes Endes aber sehr dienlich zu seyn scheinet, dasjenige Concert, so im verwichenen Sommer von verschiedenen Gesandtschafften dieserhalb entworfen, in Ansehung des in diesem Werk verhoffenden Beytrittes verschiedener anderer Chur- und Fürstlichen Höfen in nähere Erwägung zu bringen, solches auf alle zum Zweck dienliche Weise einzurichten, und darunter auf eine Reichs-Satzungsmäßige Art die Auskunfft zu finden, jedoch derge-

 stalt,

stalt, daß, wann auf solche Art denen disseitigen desideriis nicht abgeholfen werden sollte, so wäre eventualiter auf solche ernstliche Mittel der Bedacht zu nehmen, auch nöthigen Falls selbige mit vereinigten Kräfften und standhafft zu ergreiffen seyn, welche dem Uebel abzuhelffen vermögend, auch sonsten der Sachen Wichtigkeit und Situation gemäß seyn werden, worüber Wir dann Unsere Comitial - Gesandschaft mit ausführlicher Instruction versehen zu lassen, nicht ermangeln, und davon Euer Durchl. und anderer Patriotisch-gesinter Höfe Comitial-Ministris hiernächst vertrauliche Eröffnung zu thun, gestalten dann Euer Durchl. in dieser und andern Reichs-Sachen Unserer nachdrücklichen Assistenz und Mitwürkung gewiß versichert seyn, auch sonsten glauben können, wie Wir Deroselben zu Erweisung angenehmer Freund-Gefälligkeit stets geflissen beharren.

31.

An den Herzog von Mecklenburg

Berlin den 13ten Jan. 1756.

Durchlauchtigster Fürst 2c.

Alles, was Ew. Durchl. mittelst Dero Freundvetterlichen an mich unterm 30ten jüngst abgewichenen

nen Monaths Decembris erlassenen anderweiten Schreibens angeführet, um mich zu bewegen, von denen Ihrer Seits mir abgenöthigten Repressalien wegen der Meinen in Dero Landen sich eingefundenen Militairbedienten, und denenselben zugefügten harten und schnöden Begegnungen, abzustehen, und die von mir veranlaßte Arretirung einiger Dero Beamten aufzuheben, und selbige wiederum auf freyen Fuß stellen zu lassen, kan und wird mich nimmermehr vermögen, von meinen einmal gefaßten Entschliessungen abzugehen, so festen Staat auch sonsten Ew. Durchl. auf meine Ihro zutragende Freundschaft und Hochachtung in allen andern Fällen machen können. Ew. Durchl geruhen nur in erleuchte Erwägung zu ziehen, wie höchst empfindlich mir es zu Gemüthe gehen müsse, daß, wann einige von Dero Fürstl. Vorfahren mir hiebevor zugestandene, in meinen Diensten sich wohlgehaltene und grau gewordene Militairbedienten sich dortiger Orten ihrer Geschäfte halber aufgehalten, selbige auf die unfreundlichste Art tractiret, auch so gar in Ketten und Banden geschmiedet worden, und ob ich nicht die grösseste Ursache gehabt, wider das von Ew. Durchl. in Ansehung der in Dero Landen sich einfindenden Werber, emanirte Patent, auf das höchste aufgebracht zu werden, da unter dem Nahme der fremden Werber auch die Meinige natürlicher Weise begriffen, welche sich doch nie unterstehen werden, Meinen denenselben hiebevor so ernstlich als nachdrücklichst ertheilten Befehlen zuwider zu handeln, und die Schranken der durchgehends im Reich erlaubten und ihnen vor-

vorgeschriebenen Anwerbung, ohne die schärfeste Ahndung zu überschreiten von einem Mir so nahe angehörigen und verbrüderten Fürsten bedrohet werden, ihr Leben mit den Angeworbenen zu verliehren, und daß diejenigen so etwa noch einige Connexion mit meinen Unterthanen haben möchten, sich aus Ew. Durchl. Landen wegbegeben, sonsten aber wider alle sich von meinen dort einfindenden in Kriegsdiensten stehenden Unterthanen, als bey einen offenbaren Kriege, die Sturmglocke angezogen, und dieselbe als Diebe und Räuber mit den Galgen gestraft werden sollen. Bey dergleichen Aeusserungen werden Ew. Durchl. Mir nicht mißdeuten, daß ich auf den einmal genommenen Vorsatz fest und unbeweglich bestehe, und davon im allergeringsten nicht abweiche, bis dieselbe mir wegen des vergangenen eine hinlängliche Vergnügung auf eine oder die andere Art verschaffen, und Ew. Durchl. sich in Ansehung des zukünftigen eines billigeren und freundschaftlicheren Comportements mit Mir verstanden haben werden; Als wozu ich meines theils mit den allergrösten Vergnügen die Hände bieten und dadurch zeigen werde, daß ich mit unwandelbarer ausnehmender Freundschaft und Ergebenheit bin und stets verharren werde ꝛc.

32. An

32.

An den

Herzog von Mecklenburg.

Den 3ten Febr. 1756.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer, und Churfürst, Souverainer und Obrister Herzog zu Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Rabenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc.

Unsere Freundschaft, und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich lieber Vetter.

Wir haben aus Euer Durchlaucht beliebigen Wieder-Antwortschreiben vom 24 passato mit mehrerem ersehen, wie Dieselben vermeynen, als ob die Uns abgenöthigte Retorsions-Mittel so wenig nach der Reichs-Verfassung, als nach dem allgemeinen Natur- und Völker-Rechte bestehen könnten, und Dieselben dahero in einer solchen, Euer Durchlaucht und gesammten Reichsmitständen höchst-angelegenen Sache Uns einige wichtige Considerationes zum Nachdenken empfehlen, auch endlich bekannt machen wollen, wie Sie gut gefunden, wegen dieser Angelegenheit Sich an den Kayser und das Reich zu addreßiren. Euer Durchl. mögen Wir darauf nicht bergen, wie Wir wohl gewünschet hätten, daß Dieselben Ihrer Seits beliebet, diejenige Suiten in reifliche Erwegung und Nachdenken zu nehmen, welche aus dem in Dero Landen vorgenommenen gehäßigen und feindseligen Verfahren, gegen die in Unseren Militair-Diensten stehende Personen, und aus denen gegen die Werbungen publicirten Patenten, wegen der darin gebrauchten fast unerhörten und unnachbarlichen, geschweige mit denen unter uns obhandenen Haus-Verträgen auf keine Weise zu conciliirenden Ausdrückungen und darnach verhängten Proce-

duren,

duren, endlich und auf die Dauer entstehen würde, so hätten Dieselben denen Uns abgedrungenen Rettungs-Mitteln gewiß von selbst ausweichen, und Sich wohl so viel von Unserer Freundschaft und Gerechtigkeits-Liebe versprechen können, daß, wie Wir niemanden, am wenigsten ein mit Uns in genauer Bündnis stehendes Fürstliches Haus auf einige Weise zu kränken vermeinen, um so vielmehr vor Uns die ohngezweifelte Vermuthung streite, wie Wir Land und Leute worauf wir ein eventuales Succeßions-Recht ohnstreitig haben, gewiß ehender auf möglichste Art zu soulagiren, als etwas unfreundliches gegen dasselbe zu verhängen bedacht seyn würden. In wie weit aber andern Reichs-Ständen nach Euer Durchlaucht Anführen die zwischen Jhro und Uns entstandene Privat-Differenz so höchst angelegen seyn könne, solches vermögen wir nicht absehen, es wäre dann, das Euer Durchlaucht andere Reichs-Stände gegen Uns aufzubringen, und dadurch gegen Dero Sincerationes von Freundschaft und Nachgiebigkeit die Sache noch mehr zu aigriren suchen wollten, welches Wir dahin gestellet seyn lassen; Ob wir gleich sonsten in solchen Fällen, und wann wider unsern Willen, Wissen und ausdrücklichen Befehl, wegen Werbungs-Sachen, sich anderwärts einige Irrungen hervorthun möchten, solche fordersamst zu remediren und auf eine gütliche und satisfaisante Art abzumachen, Uns jedesmal angelegen seyn lassen, wiewohl Wir auch von gesammten Unsern Herren Reichsmitständen dieses rühmlichst und mit Danknehmigkeit erwehnen müssen,

daß Sie sich in dergleichen oft unvermeidlichen und casu sich zutragenden Werbe-Irrungen auf eine weit amiablere und gewiß mehr freundschaftlichere Art zu betragen pflegen, als von Euer Durchlaucht mit gänzlicher Hintansetzung der obhabenden Haus-Verträge zeithero gegen Uns geschehen ist. Was sonsten Repressalien und Retorsions-Mittel seyn, in welchen Fällen sie statt finden, und daß solche in Römischen Reiche in gewisser Maaße nicht ganz unzuläßig sind, wie Euer Durchlaucht vorgebildet zu seyn scheinet, solches alles ist Uns eben so wenig verborgen, als daß das allgemeine Natur- und Völker-Recht solche zu Vertheidigung seiner selbst und zu Abkehrung des angethanen Gewalts und Unrechts, hinlänglich authorisire. Nur dieses bleibet Uns unbegreiflich, wie Euer Durchlaucht von denen Ihrigen beygebracht seyn könne, als wann Dero Seits keine Gelegenheit und Ursache zu denen von Uns verhängten Retorsions-Mitteln gegeben sey. Die in Unserm Schreiben vom 13. passato angemerkte Casus können nebst vielen anderen Exemplen, wo man mit Unsern Unterthanen besonders denen Militair-Personen und beurlaubten Soldaten von Unserer Armee in Dero Landen ohne alles Menagement und auf eine ganz unfreundliche und fast barbarische Art umgegangen, die deutliche Merkmale an den Tag legen, und es ist billig zu verwundern, daß Euer Durchlaucht solches noch in Zweifel ziehen, da Ihro jene Vorfälle nicht unbekannt, und in Dero Uns zugesandten gedruckten Patent vom 28. Novembris 1754. dergleichen harte und unerhörte Proceduren,

gegen

gegen auswärtige Militair-Personen aufs deutlichste festgesetzet und authorisiret seyn; wollten auch Euer Durchlaucht annoch dubitiren, ob gegen unsere Militair-Bediente darnach verfahren sey, so würden Sie bey sich ungewiß seyn müssen, ob auch Dero Landesherrliche Verordnungen von denen Ihrigen respectiret und zur Execution gebracht wären? Wenigstens haben Wir darüber von Zeit zu Zeit durch Freund-vetterliches Schreiben, aber ohne verhofte Remedur und Rücksicht, Uns genug zu beklagen gehabt. Ob aber dergleichen Verfahren Uns nicht äusserst unempfindlich fallen müssen, und wie solches mit denen von Euer Durchlaucht Selbst allegirten Haus-Verträgen und Bündnissen zu conciliiren sey, darüber können wir weit zuversichtlicher das ganze unpartheyische publicum urtheilen lassen, als Sie Dero Seits vermeynen wollen, durch eine an sich ungleiche und unvollkommene Geschichts-Erzählung das gesammte Reich in ihr Interesse zu ziehen.

Jene an denen Unsrigen ausgeübte Violentien und Excesse, sind solche offenbare und unstreitige Beleidigungen, die Unser Ressentiment nothwendig nach sich ziehen müssen, da Wir die in Unsern Militair-Diensten stehende Personen denen Bedrohungen und Violentien noch weiter exponiret sehen, welche in denen obgedachten und von Ew. Durchlaucht soutenirt werden wollenden Patenten enthalten sind; dann kan wohl etwas härteres oder feindseligeres erdacht werden, als Leute ihrer Haab und Güter ja ihrer Kinder zu berauben, und sie deren

ver-

verlustig zu erklären, bloß aus der einzigen Raison weilen sie in Unsern Kriegs-Diensten sich befinden, um sie nach deutlichem Inhalt des patents dadurch zu zwingen solche zu verlassen, und folglich sie zu Hintansetzung Eydes und Pflichten zu verleiten? Daß Wir nun dieses, ohne zu vergessen, was Wir Uns selbst und den Unsrigen schuldig sind, mit indifferenten Augen nicht länger zusehen können, sondern solche Vertheidigungs-Mittel ergreiffen müssen, welche Gewalt abkehren und Uns und denen Unsrigen einigermassen Satisfaction verschaffen, solches haben Wir auf keine bessere Art bewerkstelligen und dem unpartheyischen publico darlegen können, als daß Wir unsere Maaß-Reguln nach Ew. Durchlaucht eigenen Vorgang und Verfahren gegen die Unsrige, in Ansehung einiger Dero Beamten eingerichtet, und dadurch nichts anders gethan haben, als worzu Wir nach dem Recht der Vertheidigung und Wiedervergeltung um so viel mehr wohl befugt gewesen, als in dem Römischen Reiche nur allein die Widerrechtliche Repressalien keineswegs aber diejenige, so aus rechtmäßigen und gegründeten Ursachen an Hand genommen worden, als unzuläßig anzusehen sind, wie solches die Reichs-Gesetze und Exempel hinlänglich bestätigen.

Die von Ew. Durchl. vor sich allegirte Haus-Verträge hätten billig dieselben von denen gegen die Unsrige an Hand genommenen unfreundl. Demarchen abhalten und Ihro zu mehrerer Moderation bewegen sollen, es stimmet das feindseelige Verfah-

fahren gegen Unsere Militair-Bediente damit gar nicht überein, am wenigsten aber ist Uns durch jene Verträge benommen, des einem jeden privato sonst erlaubten und durch die Gesetze authorisirten Vertheydigungs-Rechtes gegen angethane Beleidigungen und Gewalt, so gut Wir können, Uns nach Gelegenheit und Umständen zu bedienen

Wir verlangen zwar in die Ursachen nicht zu entriren, welche Ew. Durchlaucht bewogen in Dero Landen Obrigkeitliche Verfügungen wegen der fremden Werbungen zu machen, wann selbige aber mit so gehäßigen und feindseligen Ausdrückungen, wie die von Ew. Durchlaucht erlassene Patente angefüllet sind, solches verräth mehr als zuviel, die dahinter verborgene Animosität gegen Uns und die Unsrigen; wie es denn Ihro nicht genug geschienen, die Werbung auf das schärfeste zu verbieten, sondern auch allen auswärtigen Militair-Personen so gar allen Verkehr und Umgang in Dero Landen und ihnen so zu sagen, darin Luft und Wasser zu verwehren, und sie dergestalt zu beschränken, daß es nicht viel fehlete, sie sogleich für vogelfrey zu erklären, wenn sie auch nur bey ganz indifferenten Actionen und auch Zuspruch der Ihrigen die Mecklenburgische Lande berühret, welche aber von unsern Officieren und Soldaten wegen der nahen Nachbarschaft und darin habenden Güter und Verwandten nicht wohl evitiret werden können; gegen solche auch an allen Excessen oder Werbungen ganz unschuldige Leute, wann sie nur in Unsern Militair-Diensten gestanden, hat man

sofort

sofort aufs herbeste verfahren; wodurch aber der von Ew. Durchl. so sehr gehäßig beschriebene via facti zuerst eröffnet und damit der Vorgang gemachet worden. Wir geben Ihro zu bedenken anheim, wie dergleichen unfreundliche Verordnungen und Verfahren mit denen Reichs-Gesetzen übereinstimmen, welche doch Ew. Durchlaucht fast auf allen Seiten Dero Schreiben besonders aber in demjenigen vom 30. Dec. a. præt. so eifrig reclamiren, und worinn Sie besonders sich auf dem Land-Frieden de 1548. beruffen. Nur besagtes Reichs-Gesetz disponirt in der præfation §. 1. in fini ganz anders, wie benachbarte Reichs-Stände sich in Ansehung ihrer beyderseitigen Unterthanen zuverhalten haben, in verbis:

„Darzu des andern Unterthanen Geist- und „Weltlich durch seine Fürstenthum, Landschaften, „Grafschaften, Herrschaften, Obrigkeit und Gebieth, NB. frey, sicher und ungehindert, wan„dern, ziehen und wäben lassen, und den Seinen „keinesweges gestatten, dieselben an ihren Ehren „und Freyheiten wider Recht und gewaltiger That „anzugreiffen, zu vergewaltigen, zu beleidigen, oder „zu beschwehren in keine Weise ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wie ist aber dieser Reichsgesetzliche passus mit Ew. Durchlaucht Patenten zu conciliiren, da keinem Officier und Soldaten über 24. Stunden in Dero Landen sich aufzuhalten gestattet, sie aber dennoch diese kurze Zeit mit Wachen auf das genaue-

ste

ste bewachet, und diejenige, so etwan mit ihnen umgehen und in ihrem Gewerbe hülfliche Hand leisten, gleich mit dem Galgen bestrafet werden sollen? Es gebrauchet gewiß keines deutlichern Beweises, als daß Ew. Durchlaucht selbst durch oftbesagtes Patent und dessen Vollenstreckung gegen die Unsrige den Land-Frieden gebrochen, und sich desjenigen vorzüglich schuldig gemacht haben, worüber Sie sich in Ansehung Unsers Verfahrens wiewohl auf ganz ungleiche Art beschweren wollen.

Wann Ew. Durchlaucht als Ihro unbekannt anzuführen belieben, daß andere Reichs-Stände, wie doch in der Notorietät beruhet, Uns in ihren Landen die freywillige Werbung gestatten, so kan Ihro doch nicht entfallen seyn, daß solche von Dero wohlseeligen Herren Vorfahren nimmer verwegert sondern freundschaftlich zugestanden worden, und hierauf haben Wir Uns auch in Unserm letztern Schreiben bezogen, zumalen, wann in jenen Zeiten in Werbungs-Sachen Irrungen entstanden, sind solche jedesmal in der Güte, und zu beederseitiger Satisfaction beygeleget worden, welchen Weg aber Ew. Durchlaucht niemalen eingeschlagen, sondern gewiß zu Unserer Disconsolation die Sache auf die Spitze zu treiben und es lieber zu allen Extremitäten kommen zu lassen gut gefunden.

Daß sonsten wegen aller und jeder Vorfälle besondere förmliche Reichs-Gesetze, wie Ew. Durchl. vermeynen, vorhanden seyn müßten, dieses ist so unmög-

möglich als nöthig, da es vielmehr gewiß ist, daß der größte Theil der Reichs-Verfassung auf Observanz und Herkommen beruhe, welche aber bekannter Maassen die Kraft der Gesetze haben, daß aber die Churfürsten des Reichs und besonders, wenn sie die Creis-Directoria in gewissen Creisen führen, zum Behuf der zu Aufrechthaltung des zu des gesammten Reichs und jeden Creises Besten gereichenden Ruhe-Standes und Sicherheit, nothwendig zu haltenden Krieges-Mannschaften in denen Creis-Ständischen Landen die freywillige Werbung fast niemals difficultiret worden sey, davon zeugen die Acten und Exempeln, aus diesem und vorigen Seculo ganz unwidertreiblich. Wann hergegen Ew. Durchlaucht seither einigen Jahren in Dero Landen gegen alle freywillige Werbung so harte und in feindseligen Terminis verfaßte Verordnungen, unter allen dasigen Creis-Ständen allein und ohne Exempel, ergehen lassen wollen, solches hat Uns um so viel empfindlicher fallen müssen, als Wir Uns dessen von Ew. Durchlaucht in Ansehung der mit Ihro subsistirenden genauen freundschaftlichen Verbündnissen wohl am wenigsten versehen können. Wir haben seither Antritt Unserer Regierung alle gewaltsame Werbungen bey Unserer Armee auf das schärfeste verbothen, auch alle Excesse, wann sie zu Unserer Wissenschaft gekommen und erweißlich gemachet sind; Wäre es nun Ew. Durchl. gefällig gewesen, bey etwan wider unsern Willen vorgefallenen Excessen Sich darüber jedesmal mit Uns zu verständigen, gleiches Dero Herren Vorfahren an

der

der Regierung gethan, so würde es gewiß zu denen gegenwärtigen Mißhelligkeiten nicht gekommen, noch die Verbitterung von beyden Seiten so weit gegangen seyn.

Indessen sind es sehr harte Imputationes, welche Euer Durchlaucht, Unsern Militair-Bedienten beyzumessen, gut finden mögen, es werden aber solche wohl nimmermehr zu erweisen seyn; Gesetzten Falls aber, daß einem oder anderm derselben einige Excesse in der That zur Last fallen könnten, so würden Wir gewiß niemalen entstehen, solche nach der größesten Rigueur bestrafen zu lassen, ohne daß es nöthig gewesen wäre, oft besagte Patente mit so harten Ausdrücken zu versehen, und solche auf eine so feindliche Art gegen verschiedene Personen unserer Armee stehendes Fusses und ohngehört zur Execution zu bringen. Wir vermögen dahero dasjenige, was Euer Durchlaucht zu dessen Entschuldigung anzuführen belieben, bey denen hierbey concurrirenden Umständen nicht anders als leere gegen die That selbst augenscheinlich angehende Contestationes anzusehen, da überhaupt alle Euer Durchlaucht Bediente und besonders Dero Beamten sich vielfältig darin zu signalisiren beflissen, alles, was uns nur angehörig ist, auf alle Art und Weise zu insultiren, wie davon die zu Ende des Jahres 1753. zu Zuckelrada bekanntermassen ausgeübte Excessen gegen einen Unserer Officiers und andere Unterthanen die deutlichste Probe geben, und worüber Wir

die Satisfaction, ja die hiernächst von unserer Seite mit der grössesten Nachgiebigkeit placidirte gemeinschaftliche Untersuchung, bey Euer Durchlaucht bishero vergeblich urgiret haben.

Euer Durchlaucht werden hoffentlich hieraus überzeuget seyn, daß die gegenwärtige Irrungen aus denen Dero Seits auf eine so harte unnachbarliche und feindselige Art gegen Uns und die in Unsern Militair-Diensten stehende Personen bezeugten Verfahren lediglich originiren, wie Dieselbe dazu die erste Gelegenheit gegeben, und Uns, so zu sagen, abgenöthiget haben, zu solchen rechtmäßigen Repressalien zu greifen, welche Wir zu Unserer und der Unsrigen Vertheidigung und Sicherheit dienlich gefunden; Auf welchem Fuß aber diese Mißhelligkeiten zu heben seyn dürften, darüber haben Wir Uns bereits in Unserem Schreiben vom 20. Decembr. a. pr. und 13. passato hinlänglich geäussert, als worauf Wir Uns lediglich beziehen, und solchem inhäriren.

Daß endlich Euer Durchlaucht gut befunden, Sich dieser Differentien wegen an den Kaiser und das Reich zu addreßiren, solches können wir ganz wohl geschehen lassen, und werden dessen Erfolg gelassen erwarten; Wir haben auch von Regenspurg bereits die Nachricht erhalten, daß Euer Durchlaucht alldort ein in ganz feindseligen und bedrohenden Terminis eingerichtetes und fast einem Mani-

fest

fest ähnliches Pro-Memoria übergeben lassen, dessen Inhalt Uns um desto empfindlicher fallen müssen, da sich daraus zu Tage leget, daß Dero Patente gegen die Werbungen einzig und allein gegen die Unsrige gerichtet, und also der von Ihro bishero gebrauchte Behelf, als wenn solche generaliter verfasset wären, hinfällig wird, indem darinn deutlich enthalten, daß Sie gegen keiner anderer Reichs-Stände Werbungen, sondern nur allein gegen die Unsrige jene unfreundliche und harte Arrangements zu machen bewogen worden.

Uebrigens haben Wir in eben gedachten unsern beyden Schreiben Euer Durchlaucht bereits eröffnet und zu verstehen gegeben, auf was Art und Weise die unter Uns entstandene Irrungen gütlich beyzulegen wären, da Wir geglaubt, und noch dafür halten, daß solches auf eine weit convenablere Art, als welche von Euer Durchlaucht choisiret werden wollen, geschehen könne. Wir sind auch noch jetzo zu einer gütlichen Auskunft bereit, wenn Euer Durchlaucht belieben werden, Dero Seits Uns mit gleicher Willfährigkeit und einem bessern Comportement fürs künftige hierunter zu begegnen, und Sie aufrichtiges Verlangen tragen, das zwischen Unsern Königlichen Chur- und Dero Fürstlichen Häusern seither so langen Jahren subsistirende gute und nachbarliche Vernehmen von Grund aus wieder herzustellen.

Sind übrigens Euer Durchlaucht zu Erweisung aller angenehmer Freund-vetterlichen Gefälligkeiten stets geflissen.

Ew. Durchlaucht

Freundwilliger Vetter,

Friedrich.

An den Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Durchlaucht.

33.

Rescript
An seine
Comitial-Gesandschaft
zu Regenspurg,
die Fürstlich Taxische Introduction betreffend.

Berlin den 9ten Merz 1756.

Friedrich, König ꝛc.

Unsere ꝛc. ꝛc. Des Kayserlichen Principal-Commissarii Fürstens von Thurn und Taxis Lbd. haben Sich jüngsthin an Uns gewendet, und Ihre über

über das unter dem 24. Dec. a. p. an verschiedene Fürstliche Häuser von Uns erlassene Antwort-Schreiben ratione des unter andern darinnen mit angeführten puncti qualificationis der neuern Fürsten geschöpfte Apprehension bezeiget, als wann damit hauptsächlich auf Se. Ldb. vor einiger Zeit erhaltene Introduction gezielet werden wollen, wie solches einige Comitial-Gesandten alldorten zu debitiren bemühet waren. Wir haben nun einmal gedachten Fürstens Ldb. deren Inqualification Uns nicht unbekannt gewesen, unsere vota ex mera gratia verliehen, folglich haben Wir auch bey Ablassung gedachten Schreibens keineswegs dergleichen Absicht gehabt, sondern glauben vielmehr, daß man sich in Ansehung Ihrer an die ausgestellte Reversalien zu halten haben würde, und ob Wir gleich der Meinung sind, daß wann der Punkt der Qualifications-Untersuchung sämtlicher seit 1654. in den Reichs-Fürsten-Rath introducirten Fürsten der Kayserl. Wahl-Capitulation gemäs, auf dem Reichs-Tag zur Deliberation gebracht werden solte, und des Fürsten von Thurn und Taxis Ldb. mittlerweile ihren Reversalien nicht Genüge gethan hätten, Dieselbe sich werden mit gefallen lassen müssen, was in Ansehung der noch zu desiderirenden Qualificirung sämtlicher Neu-Fürstlichen Häuser von gesamten Reich beliebet werden möchte; So hat es doch dermahlen bey demjenigen, so Wir zu faveur gedacht Ihro Ldb. erlangten Admission bereits gethan, sein lediglichen Bewenden, und sind Wir Ihro durch Unsere

Vota geschehene Zusicherungen zu retractiren bishero nicht gemeynt gewesen.

Ihr habt von dieser Unserer Erklärung dienlicher Orten Gebrauch zu machen, und Wir sind euch übrigens mit Gnaden gewogen.

34.
An den
Herzog von Mecklenburg.

Berlin den 14ten Merz. 1756.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen 2c.

Unsere Freundschaft, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich lieber Vetter!

Von Ew. Durchl. hätten Wir Uns in der That ehender eine freundschaftlichere Aufnahme Unsers Anerbietens zu gütlicher Hinlegung der unter Uns entstandenen Irrungen und darüber annehmlichere Aeusserungen von Dero Seiten entgegen gesehen,

als

als eine vermeintliche Behauptung Dero Verfahrens gegen Unsere Militairbediente, wie Wir solches aus Dero beliebigen Wiederantwortschreiben vom 18ten pass. zu vernehmen gehabt. So umständlich dessen Inhalt, und so mühsam die Schuld und Ursprung dieser Differenzien, auf Uns und Unsere Militair-Bediente zu wälzen, und dieses alles mit solchen Datis und Exempeln zu bewähren gesuchet wird, welche sich doch theils ganz anders verhalten, theils zur andern Zeit und bey anderer Gelegenheit vorgefallen; so gewiß und augenscheinlich leuchtet doch allenthalben herfür, daß Ew. Durchl. in Ansehung unfreundlichen und unnachbarlichen, geschweige mit denen unter Uns subsistirenden Hausverbindungen auf keine Weise zu conciliirenden Verfahrens, gegen Uns und die Unsrige, den Grund zu gegenwärtigen Uns gewiß selbst sehr unangenehmen Irrungen geleget, solche durch Häufung vieler unfreundlichen Begegnungen gegen Officiers und Gemeine von Unserer Armee vermehret, dieses alles durch die härtesten in Dero Landen emanirte und gegen Unsre Werbungen allein gerichtete Patente aigriret, und durch deren feindselige Vollstreckung vollends auf die äusserste Spitze getrieben haben. Diesen unumstößlichen Satz- haben Ew. Durchl. in Dero Schreiben selbst nicht in Abrede stellen können, hergegen, aber sich auf Ihre Reichs-Fürstl. jura, nnd daß Sie dergleichen zu thun berechtiget, berufen, auch daß Sie durch Ihrer hohen Nachbarn Exempel sich zur Folge dienen lassen, dabey zum Grund oder Vorwand anführen wollen.

Ob Wir nun gleich mit eben dieser und gewiß noch mehrern Befugniß überhaupt auf Unser Recht provociren könten, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, um Unsere Unterthanen und Militair-Bediente gegen alle Unterdrückung zu schützen, und in Entstehung des Effects aller angewanden gütlichen und glimpflichen Remonstrationen, dagegen durch hinreichende, und in denen Reichsgesetzen keinesweges verbotne Gegenmittel, so gut Wir können, Uns und die Unsrige vor Unrecht zu decken, und alle Gewaltthätigkeiten abzukehren; so wird es auch doch nicht schwer fallen, dasjenige, was Ew. Durchl. gegen den Inhalt Unsers letzten Schreibens vom 3ten pass. so weitläuftig versetzen wollen, mit mehrerer Kürze jedoch standhaft und gründlich abzulehnen.

Wann Wir nun zum voraus setzen, daß die Officiers und Soldaten von Unserer Armee, wenn sie einmal in Unsern Eid und Pflichten stehen, allezeit und an allen Enden und Orten, Unsere Militairbediente natürlicher Weise bleiben, und wenn sie gleich in Ew. Durchl. Landen sich ihrer Verrichtung wegen aufhalten, nicht schlechterdings sogleich wie andere Dero Unterthanen angesehen und mit willkührlicher Strafe belegt werden können, sondern wann ihnen ja ein Exceß beigemessen werden möchte, solches dem Regiment, worunter sie stehen, oder Uns angezeigt werden müsse, da sodenn dem Befinden nach die Bestrafung allemal erfolgen wird: so ist darob leicht zu ermessen, daß Wir niemals zugeben können noch werden, wenn andere sich über Unsere

Mili-

Militairbediente eine unumschränckte Jurisdiction anmassen, und selbige dergestalt, wie in Ew. Durchl. Landen geschehen, auf eine fast unmenschliche Art behandeln lassen; gesetzt aber, es hätte auch einer Unserer Militairbedienten in Ew. Durchl. Landen einigen Exceß bey Gelegenheit der freiwilligen Werbung begangen (denn alle gewaltsame Werbung ist bey Unserer ganzen Armee auf das schärffste verboten,) verdiente dieses gleich den Namen des Uns von Ew. Durchl. so oft und so empfindlich beschehenden Vorwurfs begangener Feindseeligkeiten? und der harten Ausdrückung Ihro abgenöthigt seyn sollender Vorkehrung gegen feindseelige schädliche und gefährliche Werber, oder ist es nicht vielmehr gewiß, daß die über diesen oder jenen Werbevorfall von Ew. Durchl. verhängte härteste Strafen von Ketten und Banden, womit die unsrige belegt, und in den Patenten mit Galgen und Rad bedroht werden, gegen etwanigen geringen, und bey der strengsten Mannszucht nicht zu vermeidenden Exceß ganz disproportionirt, folglich von Seiten Ew. Durchl. durch Vollstreckung der quästionirten Patente gegen Unsere Werbungen eine Feindseeligkeit nach der andern ausgeübet, ja diejenigen Militairpersonen, so in unsern Diensten würklich stehen, ohne alle Raison ihrer Haab und Güter und Kinder in Dero Landen beraubet worden? Durch ein solches Verfahren und dabey gegen Uns bezeigte Animosität sind Wir endlich wider Willen gezwungen worden, Uns und die Unsrige durch Retorsionsmittel zu retten, nachdem alle

Unsere bey Ew. Durchl. gethane gütliche Vorstellung vergeblich gewesen.

Wann hiernächst Ew. Durchl. Dero Werbepatente nach denenjenigen, so des in GOtt ruhenden Königs von Grosbritannien Majestät, gegen alle Werbungen in Dero Chur-Braunschweigischen Landen emaniren lassen, einzurichten, und fast wörtlich daraus nehmen zu lassen gut gefunden, und dadurch Dero Verfahren gegen Unsere Militairbediente zu coloriren vermeinen, darüber können Wir Deroselben nicht bergen, daß einestheils jene Chur-Braunschweigische Mandate gegen die Werbungen zu einer solchen Zeit emanirt sind, da es zwischen wohlbesagten Königs Maj. und Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Maj. fast bald zur öffentlichen Ruptur und Kriege ausgebrochen wäre, anderntheils aber können Wir Ew. Durchl. versichern, daß solche Patente niemals zur Execution weder in vorigen noch jezigen Zeiten gebracht, sondern daß die mit Chur-Braunschweig etwan vorgekommene Werbungs-Differenzien jedesmal zu beiderseitiger Satisfaction componiret, und gütlich erlediget sind, so daß es damit niemalen zu unangenehmen Contestationen gediehen, wodurch der Unterschied zwischen denen Chur-Braunschweigischen und Ew. Durchl. Patenten, als welche Sie schon theils zur Execution gebracht, theils noch bringen lassen, und sich mit Uns darüber nicht gütlich setzen wollen, jedermann in die Augen fält, es wird aber dieser Unterschied sich noch klärer ergeben, wenn Ew. Durchl. zu erwegen belie-

lieben mögten, daß Wir und Unsere in GOtt ruhende Vorfahren in den Mecklenburgischen Landen eben nicht so fremd und ausheimisch sind, wie Ew. Durchl. vermeinen, und Ihro vielleicht von Dero übelgesinten Rathgebern vorgebildet worden. Niemand wird gewiß mehr als Sie den Schaden und Ruin der Mecklenburgischen Lande und Unterthanen abzu wenden bedacht seyn, folglich auch Unsern Militairbedienten darinnen die Ausübung der angedichteten Feindseligkeiten um so vielweniger gestatten, als die Mecklenburgische Landesstände und Unterthanen Unsern hohen Vorfahren und Uns als eventualen Landessuccessoren bereits gehuldiget haben, und Ew. Durchl. solches bey dem nächsten Homagialactu in ihren Landen wiederholen und ihren Ständen und Unterthanen vorzuhalten, in Kraft der feierlichsten Verträge allerdings verbunden sind. Wir wollen dermalen nicht der ältern Zeiten erwehnen, da die Herzoge von Mecklenburg selbst in Ansehung ihrer Lande Vasallen der Churmark waren, sondern dadurch Ew. Durchl. nur dieses zu erkennen geben, daß wir als eventualer Landessuccessor, eben nicht Ursache finden, noch gemeinet sind, das Uns und Unsern hohen Vorfahren zugestandene und exercirte Recht der freiwilligen Werbung in den Mecklenburgischen Landen jetzo zu vergeben, und uns so kurzum aus den Händen winden zu lassen. Denn was Ew. Durchlaucht in Ansehung einiger Demarchen, so Dero wohlsel. Herrn Bruders des Herzogen Carl Leopolds Liebd. kurz vor Dero Ableben zu Wien und Regensburg gegen besagte Unsre

Wer-

Werbungen gemacht haben sollen, anzuführen belieben, solches ist Uns bis jetzo ganz unbekannt gewesen, fals aber auch damit würklich zur Sprache gekommen wäre, so würden Wir Unsere auf das Herkommen gegründete rechte Befügnisse dagegen mit Bestande auszuführen nicht ermangelt haben.

Nach Ew. Durchl. fernern Aeusserungen soll Uns als Churfürsten und als Directori des Niedersächsischen Creises, in dieses Creises Landen, die freiwillige Werbung in Zweifel gezogen werden können, und indem wir das Gegentheil souteniret, belieben Ew. Durchl. solches ein neuerliches Reichs- und Creissystema zu nennen; es kan aber dieses niemanden als nur denen neuerlich vorkommen, welche diesen in der algemeinen Reichs- und Creisobservanz, in der Notorietät und Erfahrung gegründeten Satz nicht wissen, oder zu wissen dißimuliren wollen, so daß auch zu denen Creisdirectorialwerbungen es so wenig einer kaiserl. Autorisation, wie Ew. Durchl. supponiren wollen, bedürfen wird, daß vielmehr in der kaiserl. Wahlcapit. Art. XII. §.3. festgesetzt ist, die Reichsconstitutiones in Ansehung der Creis- und Executionsordnung, in ihrer gehörigen Verfassung zu erhalten, so aber ohne hinreichende, zu des Reichs und Creises Ruhestand erforderliche Militz schwerlich zu Werke gerichtet werden und bestehen kan, welche aber die nöthige Recroutirung als eine Selbstfolge auf den Rücken träget, und was die innere Kriegesverfassung an und vor sich selbst in denen Reichscreisen betrift, darin sollen und können die Reichsge-

gerichte nach Maasgabe besagten Articuli der Wahlcapitulation §. 4. keinesweges die Hand einschlagen. Hiemit vermeinen wir Ew. Durchl. hinlänglich dargelegt zu haben, daß wir nichts neuerliches, noch etwas unbilliges, am wenigsten etwas Reichsconstitutions-widriges begehren, wann wir fernerhin eine freiwillige zumalen auf Herkommen und Observanz gegründete Werbung in denen Mecklenburgischen Landen verlangen, so daß wir auch nicht vermuthen, daß Uns von jemand, wer es auch seyn möchte, gegen diese unumstößliche Gerechtsame etwas mit Fuge versetzet, oder auch in den Weg geleget werden könne, und dieses so viel weniger, da in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. IV. §. 14. selbst denen auswärtigen Potentaten ihre Werbungen im Reich anzustellen wohl verstattet wird, die doch vor die Ruhe, Wohlfahrt, und Sicherheit des teutschen Vaterlandes, nicht so, wie Wir, bemühet sind, und also von dessen Ständen dafür eine mehrere Erkentlichkeit, als Ew. Durchlaucht uns zu bezeigen gut finden, dagegen billig gewärtigen könten.

Was hiernächst diejenigen Casus betrift, so Ew. Durchl. von einigen Unserer Officiers, Unterofficiers, und Gemeinen anführen wollen, da ist wohl so viel gewiß, und erhellet es aus denen verhandelten Acten, daß nichts standhafters zum Beweis derer von Ew. Durchlaucht Beamten geschehenen Zunöthigungen und ganz unfreundlichen Begegnungen dienen kan, als eben die Exempel von dem Carabinier Bünger und Dragoner Ladendorf, da man nemlich den ersten

sten ohne die geringste Ursache nebst einem freiwillig angeworbenen Recruten, einen Holsteiner von Geburt, Nahmens **Werner**, und welcher sein freiwilliges Engegement selbst gestanden, zu Güstrow unschuldig arretiren, und mißhandeln lassen, dergestalt, daß der Recroute **Werner** sich aus Desperation ins Wasser gestürtzt und ersäuft hat. Was wegen des Dragoner **Ladendorfs** und der ihm sowohl als seinen Vater zugefügten enormen Gewalt vorgefallen, solches ist Ew. Durchl. aus der mit Ihro darüber geführten Correspondenz nicht unbekant, und eben diese bezeuget auch, wie man mit dem Carabinier **Plügge** und den Recrouten **Lange** auf das unfreundlichste verfahren, nicht minder bewähret das Exempel des Lieutenants von **Ranzow**, daß Ew. Durchl. auch in den höflichsten und billigsten Ansuchen, gegen Uns und Unsere Militairbediente sich jedesmal sehr hart, unfreundlich und widerwillig betragen; dermahlen nicht zu gedencken, wie man auf ganz ungegründete Soupçon mit einem gewissen von **Vogelsberg** noch ohnlängst in Amt Crivitz umgegangen, welcher sich auf seiner Reise von Hamburg hieher nur verlauten lassen, daß er sich in unsern Landen zu etabliren gedenke, und darauf gegen ihn auf das härteste verfahren worden. Diese und viele andere unerhörte Proceduren und offenbare Animositäten haben uns endlich nothwendig dahin bringen müssen, solche Gegenmittel zu ergreifen, die Ew. Durchl. zwar unangenehm seyn mögen welche dieselben aber sich selbst dadurch zugezogen, da sie allen Unsern glimpflichen Vorstellungen und modera-

ten

ten Aeusserungen zu gütlicher Componirung dieser Irrungen immer mehr und mehr auszuweichen, und kein Gehör zu geben, sondern viel lieber alles auf die äusserste Spitze zu treiben resolviret zu seyn scheinen.

Uebrigens erkennen Wir zwar diejenige Willfährigkeit, so Ew. Durchl. einigen von Unsern Officiers erwiesen zu haben vermeinen, mit freund-vetterlicher Danknehmigkeit; da es aber größten Theils solche seyn, die in denen mecklenburgischen Landen selbst oder durch ihre Anverwandte alldort ansetzig sind, so können wir die ihnen allenfalls erwiesene Willfahrung in ihren Privatsachen nicht anders ansehen, als daß dadurch dem Recht und gebührlicher Justizadministration ein Genügen geschehen seye, dergleichen die mecklenburgische Unterthanen sich in Unsern Landen wiederum zu versehen haben, und was endlich den zuckelradischen Casum betrift, so ist es evident genug, daß Ew. Durchl. annoch in Dero Schreiben vom 31sten Jan. a. c. die vorhin gemeinschaftlich beliebte Commißion vor sich gehen zu lassen, mithin Uns deshalb und dem beleidigten Officier Satisfaction zu verschaffen, detractiret haben.

Schließlichen können Wir Ew. Durchl. auf die in Eingangs gedachte Dero Schreiben vorgeschlagene Bedingungen zu einer gütlichen Auskunft über diese Differenzien nicht bergen, wie solche dergestalt beschaffen seyn, daß, da sie alle Werbungen fortan in denen mecklenburgischen Landen aufzuheben vermeinen, Wir Uns in Ansehung Unserer obangeführten

ten Gerechtsame der freywilligen Werbung darauf keinesweges einlassen können; falls Ew. Durchlaucht ernstlich gesinnet seyn, sich mit uns gütlich zu setzen, so sind wir zwar vor wie nach bereit, dazu die Hände zu bieten, es werden aber Dieselbe belieben Dero Vorschläge annehmlicher einzurichten, und Uns darüber Dero nähere Erklärung zukommen zu lassen, im widrigen Fall aber werden Wir den von Ihro gegen Uns angefangenen Proceß, so gut Wir können, mit Deroselben ausmachen müssen, und Ew. Durchl. am Ende selbst zu ihren Nachtheil erfahren, wie übel Dieselbe von unbesonnenen und gar zu hitzigen Rathgebern, welchen Wir die Schuld alles desjenigen, so bishero vorgegangen, größten Theils zuschreiben, gerathen und induciret worden, weil man zu Regenspurg und Wien selbst solches zugestehet und eingesehen.

Wir sind übrigens Ew. Durchl. zu Erweisung freund-vetterlicher Gefälligkeiten stets geflissen 2c.

35.

An den

Herzog von Mecklenburg.

Den 14ten April 1756.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen rc.

Unsere Freundschaft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich lieber Vetter!

Es würde uns gewiß weit angenehmer seyn, wenn Euer Durchl. beliebiges Wiederantwortschreiben vom 26sten passat. Uns Dero Neigung zu einer gütlichen Auskunft wegen der unter uns entstandenen Irrungen näher zu vernehmen gegeben hätte, statt daß wir daraus Dero Entfernung von solchem Wege gewiß nicht ohne Mißvergnügen entnommen, und aus dessen so weitläuftigen Inhalt und vermeintlichen Behauptung der von Uns in unsern vorigen Schreiben gründlich abgelehnten Sätze Dero sonst so sehr betheuerte Friedliebenheit gegen alles Vermuthen nicht zu ersehen gewesen. Wir begnügen Uns indessen damit, und können es dem ganzen unpartheiischen Publico darlegen, daß Wir zum güt-

gütlichen Abkommen dieser Differenzien uns mehr als einmal offeriret, von Ew. Durchl. aber darzu die Hand keinesweges geboten, sondern anfänglich solche Conditiones zum Grunde geleget, und voraus gesezet werden wollen, welche unserer Ehre und Gerechtsame schnurstracks entgegen stehen, und also auf keine Weise vor acceptable zu halten, hernach aber, und wie in Dero jüngeren Schreiben geschehen, von nähern und annehmlichern Vorschlägen nicht ein Wort erwehnet, hergegen auf kaiserliche und reichsständische allgemeine Theilnehmung an diesen Ew. Durchl. und uns lediglich allein und privative betreffenden Irrungen fortan zu bestehen, gut gefunden worden.

Nun würde es Uns zwar ein leichtes seyn, mehrgedachter Deroselben sehr weitläuftigen Zuschrift eine eben so volumineuse Beantwortung entgegen zu setzen, und unsere Gerechtsame noch ausführlicher ins offene zu legen, wenn Wir nicht eines Theils solches in unserem vorigen Schreiben vom 3ten Febr. und 14ten Merz a. c. bereits zur Gnüge gethan, und uns dabey auf die kündige Reichssatzungen, den Besitz und das Herkommen, welche leztere bekantermassen allen Effect der Rechte haben, ausfürlich bezogen hätten, andern Theils aber die von Ew. Durchl. Schriftsteller geflissentlich affectirte Unwissenheit der für uns militirenden Reichs- und Creis-Observanz, als dessen bezeigte Animosität in denen ungemessenen Ausdrückungen, dann gänzlicher Uebergehung der von uns so willfährig anerbotenen gütlichen Aus-

kunft uns nicht zum voraus sehen liesse, wie Ew. Durchl. uns sonst bekante rühmliche Gemüthsbilligkeit und Gedenkungs-Art von jenem dergestalt präveniret worden, daß alle fernere noch so bündige und überzeugende Gründe nur vergeblich angebracht seyn, und bey Ihro Durchl. keinen Ingreß finden dörften.

Indessen können wir doch nicht umhin, nur dieses kürzlich zu berühren, daß, wenn wir in unsern vorigen Schreiben vom 14ten Pass. nicht in Abrede gestellet, gestalten einigen Officieren und Soldaten von unserer Armee in ihren Mecklenburgischen Proceßsachen Justiz administriret sey, Wir keinesweges dadurch dem vorigen Angeben widersprochen haben, als wann unsere Militair-Bedienten in Dero Landen aller Verkehr und Umgang verwehret, ja dieselbe bey den freywilligen Werbungen fast vor vogelfrey erkläret worden, indem wir deshalb auf die Exempel provociren könten, die wir aber anzuführen überhoben werden, da Dero Patente vom 28ten Nov. 1754. jene Angabe zur Gnüge bestärket, und wessen Inhalt Ew. Durchl. vor wie nach gegen die Unsrigen überall zu souteniren vermeinen.

Wir sind sonsten weit entfernet, als Director des niedersächsischen Creises uns über andere dessen Fürsten und Stände einer Bothmäßigkeit oder Hoheit, wie Ew. Durchl. solche zu benennen beliebet, anzumassen, sämtliche von Ew. Durchl. gewiß zum

Ueberfluß allegirte Reichssatzungen sind uns ebenfalls nicht verborgen, es ist auch das Reichs- und Creissystema uns allzugut bekant, als daß wir jemand von unsern Reichs- und Creismitständen auf einige Art zu bekränken suchen solten, hergegen versprechen Wir Uns auch von ihnen, daß sie die Creisdirectorialjura und deren Effectus nicht mißkennen, vielmehr uns selbige zu gönnen geneigt, und nicht, wie Ew. Durchl. Schriftsteller sich vergeblich bemühet, solche zu entkräften suchen werden, da Wir Unserer Seits alles, was zu Unterhaltung des Reichs- und Creisruhestand und Sicherheit erforderlich, folglich allen dessen Ständen gemeinnützlich ist, mit gröster Sorgfalt und Bemühung Uns angelegen seyn lassen.

Was Wir letzthin von denen Werbungen auswärtiger Potentaten im Reiche beiläufig berühret haben, ist notorisch, und in denen Erfahrungen gegründet, und wann Ew. Durchl. solches nicht anders, als auf vorhergehende Einwilligung des Kaisers und Reichs einräumen wollen; so wird es genug seyn, die neuerliche königlich dänische, schwedische und englische Werbungen von Matrosen und Kriegsvölkern zu Lande dagegen anzuführen, welche Exempel in frischen Andenken sind, und von keiner auf dem Reichstag deshalb nachgesuchten und geschehenen Einwilligung das mindeste constituiret. Die von Ew. Durchl. allegirte kaiserl. Patente vom Jahre 1725. sind, wie der Inhalt klar ergiebet, bey Gelegenheit eines Excesses, so von einigen Officieren und

Sol-

Soldaten wider Willen und Wissen ihres Commandeurs ausgeübet worden, ergangen, und nur insbesondere gegen solchen und dergleichen Excesse gerichtet. Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. haben Dero grössesten Unwillen darüber bezeuget, und diejenige, so coupable gefunden, auf das härteste bestrafen lassen. Sonst ist bekant, daß besagte Patente auf einseitige Vorstellungen aus dem Reichs-Hofrath ergangen, als unter wessen Specialdirection die mecklenburgische Landesregierung damals gestanden, und von der zu solcher Zeit in mecklenburgischen gewesenen kaiserlichen Subdelegationscommißion deren Publication verfüget worden; es haben aber unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät nicht ermangelt, dagegen die nöthige Vorstellung thun und anzeigen zu lassen, wie Sie in Ansehung jener Werbeexcesse selbst Justitz administriren würden, mit welcher Erklärung man am kaiserlichen Hofe vollkommen satisfait gewesen, so daß Ew. Durchl. aus jenen kaiserlichen Patenten zu Entkräftung des Uns competirenden freywilligen Werbungsrechtes zu Dero Vortheil keinesweges etwas zuziehen vermögen. Es bestätiget vielmehr dieser Vorgang Unsere Gerechtsame darinnen, daß Unsers Herrn Vaters Majestät in denen mecklenburgischen Landen die Werbung exerciren lassen, die dabey wider Dero Willen vorgefallene Excesse aber selbst ahnden und bestrafen lassen.

Ew. Durchl. aus dem allegirten §. Gaudeant &c. des Westphälischen Friedens competirende Für-

stenrechte und daraus resultirende Landesregierung haben Wir nimmer angefochten, noch werden solches jemalen thun; es haben aber selbige mit dem vorliegenden Casu und den Vorwurf der unter Uns entstandenen Irrungen gar keine Connexion, indem dasjenige, was Wir verlangen, mit jenen gar wohl bestehen kan. Wann aber Ew. Durchl. gegen den Fidem der Historie und Archivalurkunden das ehemalige Vasallagium der Herzoge von Mecklenburg von der Churmark in Zweifel ziehen, solches vor einigen Irrsatz ausgeben, hergegen die Könige Obotriten, als Dero angebentliche Vorfahren so hoch erheben, und sich vorbilden wollen, daß diesen die Mark unterworfen gewesen, solches können Wir Ihro nicht sowol, als der geflissentlichen Affectation Dero Schriftstellers beymessen: Dieser hätte billig vor Ergreifung der Feder sich belehren sollen, wie daß das Markgrafthum Brandenburg gegen die Sclaven oder Wenden und Sarmaten anfänglich gestiftet, und dessen Regenten obgelegen, die Sicherheit des Reichs und Bezwingung oder Demüthigung solcher unruhigen heidnischen Völker und deren Häupter, so Ew. Durchl. Könige zu nennen beliebet, nach Vermögen zu besorgen, so sie auch gethan, solche bezwungen und sich unterwürfig gemacht haben, so daß von der sogenannten Obotriten Crone nichts als das leere Andenken übrig geblieben. Wann man aber auch mit Hintansetzung solcher Alterthümer auf das XVte Seculum hinsehen will, so ist wohl nichts gewissers, und können es die in Unsern Archiven unversehrt befindliche Originalurkunden

den bewähren, daß die damalige Herrn von Wenden und Werle, so mit denen Herzogen von Mecklenburg einerley Ursprung und Stammes sind, von Unserm Anherrn dem Churfürsten Friedrich I. ihre Land und Leute zu Lehn genommen, eine beschworne Erbhuldigung gethan, auch Ihnen Treu und Gehorsam gelobet, welchen Exempel dann auch Herzog Johann von Mecklenburg im Jahr 1727. gefolget, und haben darauf Dieselbe samt ihren Nachfolgern nicht allein die Churfürsten von Brandenburg vor ihre rechte Lehnherrschaft anerkennet, sondern sie auch gnädige Herren, und diese hinwiederum die Herzoge von Mecklenburg in ihren Briefen Liebe Getreue genennet, bis der bekante Vertrag von 1442. erfolget, worinnen gegen Erlassung des Lehnsrechtes derer Churfürsten von Brandenburg Succeßionsrecht von dasigen Landesständen eine rechte Erbhuldigung eventualiter geschehen und versprochen, Sie die Churfürsten vor ihre rechte natürliche Erbherren zu halten; wie dann dieses alles durch kaiserliche Confirmation und churfürstl. Consense noch mehr bestätiget worden. Mit welchem Schein der Wahrheit nun diese unwidersprechliche Säze von Ew. Durchl. Schriftstellern als irrig angegeben werden können, solches überlassen Wir Deroselben eigenen erleuchteten und billigmäßigen Beurtheilung.

Daferne auch das Verfahren gegen einen von Vogelsberg Ew. Durchl. in der That fremd vorkommen solte, so werden Sie Sich allenfalls von der Wahrheit Unsers Anführens durch Dero Be-

amte zu Criwitz beliebig belehren lassen, auch aus Unsern an Ew. Durchl, unterm 20ten Nov. 1753. 27ten Sept. und 25ten Nov. 1754. dann 11ten Novembr. und 20ten Dec. 1755 erlassenen Schreiben ersehen können, wie Wir es seither einigen Jahren bey denen vorgekommenen Werbungsirrungen an glimpflichen Vorstellungen und moderaten Aeusserungen zu deren gütlichen Hinlegung niemals erwinden lassen.

Was übrigens Ew. Durchl. von unseren genommenen Maasregeln zu Abkehrung des Uns und denen Unsrigen von Ihro zugefügten Gewalts und Unrechts, auch intentirter gänzlicher Subversion Unserer Gerechtsame, abermals erwehnen wollen, darüber haben Wir Uns in Unsern beiden jüngern Schreiben vom 3ten Febr. und 14ten Merz a. c. ausführlich expliciret, worauf Wir Uns lediglich beziehen, und hoffen darunter des unpartheiischen Publici Beifall zu gewinnen. Jemehr Wir aber nach Unsern vormaligen öfteren Aeusserungen wünschen, diese Diefferenzien gütlich erlediget zu sehen, und darzu die Hand auf alle mögliche Weise zu bieten Uns erkläret, jemehr scheinen Ew. Durchl. sich von dieser Absicht zu entfernen, und das Werck nur immer weitsichtiger zu machen; dahero Wir Uns denn nicht länger entbrechen können, Ew. Durchl. hiemit entschlüßlich zu declariren, daß in so lange Dieselben von denen bekanten gegen die Werbung erlassenen sehr harten Patenten nicht abgehen, und Sie von Dero zu **Wien** und **Regensburg** erregten heftigen

gen Bewegungen und Criallerie nicht nachlassen werden, Wir Ihro die verlangte Satisfaction keinesweges zu geben vermögen, sondern dasjenige, so Ew. Durchl. gegen Uns mit so vieler Animosität angefangen, mit Deroselben auszumachen suchen werden, und nur dieses zum Beschluß wünschen, daß Dieselben hiernächst nicht zu spat erfahren mögen, wie Sie zu Dero eigenen Nachtheil Unsere aufrichtige Neigung und Anerbieten zum Frieden und gütlichen Accommodement andern animosen und hitzigen Rathschlägen nachgesetzt haben.

Wir sind übrigens Ew. Durchl. zu Erweisung freundvetterlicher Gefälligkeiten stets geflissen ꝛc.

36.
Abmahnungsschreiben
An den
Grafen zu Wiedrunkel.

Den 3ten Jul. 1756.

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar des Herrn Grafen ausführliches Antwort-Schreiben von 4ten Maji a. c. wegen der Dierdorffer Closter-Bau-Sache wol erhalten, und daraus ersehen, was derselbe zu ver-

meyntlicher Behauptung dieses vorseyenden Baues weitläuftig anführen wollen.

Wir erachten aber für überflüßig zu seyn, Uns auf dessen angebrachte, an sich ohngegründete, und denen Reichs-Satzungs-mäßigen Principiis aller Evangelischen Reichs-Stände durchaus entgegen stehende Momenta einzulassen, da deren Hinfälligkeit vorlängst in öffentlichen Schriften sattsam dargeleget, und überhaupts die- von dem Herrn Grafen angeführte Exempel der- von andern Evangelischen Reichs-Ständen denen Catholischen verliehenen Conceßionen auf einen ganz andern Fuß gefasset worden, so, daß solche von Erbauung eines Mönchen-Closters, und einem ohnumschränckten exercitio religionis catholicæ publico sehr weit entfernet sind; Wann nun außer dem der Herr Graf, die, aus einem titulo oneroso der Dierdorffer Bürgerschaft gegebene Versicherung in Betrachtung ziehen will; So wird derselbe die rationem differentiæ, gar leicht zu finden, und von selbst zu beurtheilen wissen, daß solche auf ganz anderen Grund beruhen, als derjenigen Umstand, worinn Er solche zu setzen vermeinen wollen.

Wir erkennen zwar die Uns bezeigte Hochachtung und das Vertrauen, so der Herr Graf auf Uns zu setzen bey dieser Gelegenheit temoigniret, mit gnädigster Dancknehmigkeit, mögen aber demselben nicht bergen, daß, so geneigt Wir auch seynd, demselben thätige Proben Unserer gnädigsten Gesinnung zu geben,

ben, Wir dennoch in diesem Vorfall den auf Ersuchen des Corporis Evangel. übernommenen Auftrag zu Aufrechthaltung des status anni normalis zu Vollführung zu bringen, Uns um so weniger entledigen können, jemehr derselbe in denen öffentlichen Reichs-Satzungen gegründet, und deren genaue Beobachtung Uns so sehr angelegen ist, da Wir so wohl wie ein Mitglied des Corporis Evangel. als Con-Director des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses Uns darzu allerdings verbunden erachten.

Wir leben dahero noch der gnädigsten Zuversicht, der Herr Graf werde die zum Umsturz des Evangel. Wesens im Reich abzielende und von Ihme als einen Evangel. Mit-Stand gewiß nicht vermuthete principia hierunter fahren lassen, auch vornemlich die unangenehme Folgen in Erwägung ziehen, so aus einer fernern Wiedersetzung gegen das Ihme von denen Evangelischen Gesandtschaften zu Regenspurg auf ausdrücklichen Befehl, Ihrer Principalen und Committenten geschehenen Ansinnen entstehen werden, herentgegen selbigen annoch in Zeiten vorzubeugen, und die in Ansehung des status anni normalis ohnstrittig anzusehende Attentata und innovationes abzustellen, folglich den gravirlichen Closter-Bau also fort und aufs wenigste so lange von selbst zu sistiren, nicht weiter sich entlegen, bis etwann eine andere Auskunfft hierunter gefunden werden möchte.

Wir

Wir wollen den Herrn Grafen hierzu so ernstlich als wohlmeynendlich anderweit angerathen haben, und Uns solches von dessen Einsicht und Sorgfalt gewiß versprechen, damit Wir der ferneren unangenehmen- obwohl endlich unausbleiblichen Vorkehrungen überhoben bleiben können. Und wie Wir dessen positive Erklährung hierüber mit dem fordersamsten gewärtigen; So seynd Wir übrigens dem Herrn Grafen mit Königl. Huld und Gnad wohl beygethan.

Friedrich.

37.

An den

König von Polen.

Struppen den 18ten October 1756.

Mein Herr Bruder,

Da Euer Majestät Mir Dero Verlangen zur Vornehmung der Pohlnischen Reise, nachdem Unsere Sachen nunmehro in Richtigkeit gebracht sind, zu erkennen geben lassen: So habe ich unverzüglich alle diejenigen Befehle gestellet, die Ew. Majestät durch Dero Reise-Major Zedwitz von mir begehret haben, und Ich wünsche, daß Dero Reise voll-

vollkommen glücklich von statten gehen möge. Ew. Majestät haben nur anzuordnen, wie Sie die Straße nach Dero eigenen Gefallen nehmen wollen, und wenn Ew. Majestät lieb wäre, unterweges keine von meinen Trouppen anzutreffen: So geruhen Sie nur ferner Mir Dero Meinung hierüber durch den General-Baron von Spörken zu wissen zu thun, damit Ich derselben zu Folge meine Leute sofort abwärts rücken lassen könne. Schlüßlichen versichere Ew. Majestät auf das alleraufrichtigste, daß Ich, ohnerachtet alles dessen, was Ich zu thun bey gegenwärtigen Conjuncturen Mich ohnumgänglich gemüßiget gesehen, für Ew. Majestät gleichwohl die vollkommenste Freundschaft, dergestalt beybehalten werde, daß wenn Ich nur irgends wo Ew. Majestät und Dero Königlichen Hause einigen Nutzen schaffen kann, Ich solches mit allem ersinnlichsten Vergnügen ins Werk zurichten nicht ermangeln will, um Ew. Majestät die grosse Hochachtung und die vollständige Verehrung zu beweisen, womit Ich allstets verharre

Mein Herr Bruder,

Ew. Majestät

guter Bruder,

Friedrich.

38.

An den Reichs-Convent.

Berlin den 30ten Octob. 1756.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Obrister Herzog zu Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Rabenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda rc. rc.

Unsern

Unsern günstigen und geneigten Willen zuvor!

Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelahrte, Ehrsame, Gelehrte, besonders Liebe, und liebe Besondere.

Auf was für eine höchst ungerechte und unerhörte Art von Seiten der Kayserin seither dem Dresdenschen Frieden gegen Uns in viele Wege gehandelt, wie Dieselbe mit Hülfe und Zuthun des Königs von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, auf Unsern gänzlichen Umsturz sich bearbeitet habe, und wie zu Ausführung solcher auf den Ausbruch gestandenen gefährlichen Desseins mit ganz ausserordentlichen Kriegs-Zurüstungen in Böhmen und Mähren der Anfang gemachet, und Wir dahero nothgedrungen worden, zu Unserer Sicherheit und Selbsterhaltung, und um dem Uns bedroheten Untergange vorzukommen, alle mögliche Defensions-Mittel aufs schleunigste zu ergreiffen, solches ist bereits Weltkündig. Wie sehr jene gegen Uns geschmiedete höchstgefährliche Anschläge dem Natur- und Völkerrechte widerstreben, und wie sie Schnur-stracks wider den Westphälischen und Dresdenschen Frieden angehen, und zu deren Untergrabung abzielen; ja, denen bekannten Reichs-Constitutionen, wornach ein jeder bey dem Seinigen ungestöhrt gelassen werden solle, zuwider lauffen, und wie alle diese Satzungen durch das Verfahren des Wiener Hofes auf das

freventlichste verlezet worden, solches fället einem jeden in die Augen; ja es wird niemand ohne Abscheu und Indignation jene Demarchen verrühmen können, der dasjenige Memoire Raisonné, oder die ins Teutsche übersezte gegründete Anzeige des unrechtmäßigen Betragens, und der gefährlichen Anschläge des **Wienerischen** und **Sächsischen** Hofes gegen Uns nur obenhin angesehen, welche wir jüngsthin zum Druck befördern, und selben die unverwerflichste Archiv-Urkunden, als die deutlichste Proben beyfügen lassen, wodurch des **Wiener** Hofes schändlichste Absichten, dessen hinterlistiges Vorhaben Uns die durch die feyerlichste Tractaten, besonders den **Dresdenschen** Frieden, versicherte, und vom gesamten Reiche garantirte Schlesische Lande ohne die geringste Ursache mit Gewalt zu entreissen, Uns in dem innersten Unserer Staaten den gefährlichsten Streich zu versetzen, folglich mit Hülfe mächtiger Puissancen, absonderlich des **Dresdenschen** Hofes, Unsern Umsturz und Untergang zu bereiten, auf eine ohnwidersprechliche Art an den Tag geleget, auch das Concert, oder vielmehr die Conspiration, entdecket worden, welche des Endes mit dem **Dresdenschen** Hofe gemachet, und von diesem sogar unter andern die Beraubung eines Theils der durch den **Westphälischen** Frieden Unserm Königl. Churhause zur Indemnisation zugelegten Lande conditioniret, und sich zugeeignet werden wollen. Es sind diese höchst detestable Demarchen an sich offenbar, und so beschaffen, daß es billig jederman in die äusserste Verwunderung setzen muß, wie die Kayserin Köni-

Königin Sich an das versammlete Reich wenden, dessen Aßistenz und Garantie reclamiren, Sich als den defensive agirenden Theil darstellen, und durch solche Vorspiegelungen Uns als Agressorem ausgeben Sich unternehmen können. Es würde überflüßig seyn, die Grösse jener Ungerechtigkeiten, die Durchlöcherung der feyerlichsten Tractaten und Friedens-Schlüsse, und die gewissenlosse und heimliche Intriguen des Wiener Hofes näher zu detailliren, welche er mit Hindansetzung alles des, was unter souverainen Mächten heilig heisset, ohnabläßig angewendet, seinen unersättlichen Begierden, und gegen Uns hegenden Animosität und unversöhnlichen Hasse ein Genüge zu thun; Wir können auch übergehen, wie derselbe Hof zu Ausführung seines vasten Plans mit denen formitablesten Kriegs-Zurüstungen den Anfang gemachet, da dieses alles bereits Reichs- ja Weltkündig ist. Ein solches Verfahren ist denen von Seculis her dem Hause Oesterreich ganz eigenen Maximen ganz gemäß und vorzüglich zu Unterdrückung der mächtigsten Reichs-Stände abgesehen, so, daß die mindermächtige daran ein trauriges Beyspiel zu nehmen haben, wie es Ihnen in der Folge ergehen können, wann Wir nicht in Zeiten auf Unserer Huth gewesen, und dem Uns über dem Haupte geschwebten Ungewitter zuvorgekommen wären. Bey dieser zur Defension und Beschützung des Unserigen ergriffenen Nothwehr sind Wir zugleich fest entschlossen, alle von GOtt verliehene Kräfte zum Besten Unserer gesamten Reichsmitstände, zu Erhaltung des ächten Reichs-Systematis, und de-

ren Stände Ehre, Freyheit und Vorrechte, anzuwenden: Ob Wir gleich unserer Seits nichts mehr gewünschet hätten, als Denenselben solches in völligem Ruhestande zu versichern.

Unsere Absicht und äusserste Sorgfalt, den edlen Frieden in Teutschland zu erhalten, ist jedermann so bekannt, als diejenige Arglist und Bemühungen ohnverborgen sind, mit welchen der Wienerische Hof solche Unsere heilsame Absichten zu hintertreiben, und vielmehr den Krieg ins Herz von Teutschland zu spielen, sich äusserst bemühet hat, um dadurch seine gefährliche Anschläge desto ehender zur Ausführung bringen zu können. Wir versprechen Uns dahero, es werde von jedermann, ohne Unterscheid der Religion, Unsere friedfertige Gesinnung, die von der Kayserin Königin hergegen offenbar bezeigte Abneigung zum Frieden, folglich das Uns widerfahrende Unrecht und fälschlich beschehene Aufbürdung sowohl, als auch dieses eingesehen werden, daß bey denen bekannten Umständen und Hergang der Sache die Vorspiegelung des Wiener Hofes von seinen friedlichen Gesinnungen, und dessen Absicht zu Beförderung des Ruhestandes in Teutschland, und deren Stände Wohlfarth, auch nicht den mindesten Schein der Wahrheit habe. Von Deroselben und Eurer Absicht sind Wir gewiß versichert, daß dieses genugsam anerkennet werde, und daß mehrgedachte Kayserin Königin Sich nur vergeblich bemühe, durch das gemachte Blendwerk und gewöhnliche Rodomantaden, als wenn Ihre Krieges-Macht

und innerste Kräffte zu des Reichs Sicherheit und Erhaltung abzieleten, die Reichsversammlung irre zu machen, dessen Attention von Ihrer gefährlichen Gesinnung abzuziehen, und solche dadurch, wo möglich, zu verbergen. Wir haben vorhin, und besonders in einem an Unsere gesamte auswärtige Ministros erlassenen und überall bekannt gewordenen Circular-Rescript vom 18ten dieses Monats umständlich dargethan, daß gleich mit Eintritt dieses Jahres, da in Unsern Landen an die mindeste kriegerische Rüstung nicht gedacht, mit denen formidablesten Krieges-Präparatorien in Böhmen und Mähren der Anfang gemachet, und, wohin damit abgezielet worden, nemlich die gegen Uns beschlossene Anschläge auf eine schleunige und jählinge Art zum Vollzug zu bringen. Wie wenig dergleichen Machinationen mit der so sehr vantirten Beschützung der Teutschen Reichs-Stände übereinstimmen, welcher Gefahr deren Lande und Freyheiten exponiret, und wie wenig auch die mindermächtige Stände bey den Ihrigen sicher sind, wann das Haus Oesterreich sich an keine Friedens-Schlüsse und Verträge mehr bindet, solche zwar öffentlich reclamiret, aber heimlich zu untergraben, und zu durchlöchern, und bey einem favorable scheinenden Tempo mit seiner eigenen Macht, und durch Hülfe der mit Ihme alliirten Puissancen seine Anschläge mit Gewalt durchzusetzen unternimmet; Solches kan ein jeder Unpartheyischer so leicht beurtheilen, als bey solchen Umständen Uns niemand in der Welt wird verargen können, wann Wir Uns bey unsern Land und

Leuten zu schützen suchen, und nach der einem jeden Privato erlaubten, und in natürlichen Rechten gegründeten Selbsterhaltung und Beschützung der Unserigen zu denen ohnumgänglichen Defensions-Mitteln zu schreiten, folglich dem Uns zugedachten Untergange vorzukommen, und abzuwenden genöthiget gewesen. Die Reichs-Sazungen, deren Disposition die Kayserin Königin Sich bey dieser Gelegenheit so sehr zu Nutze zu machen suchet, ja, selbst der Land-Friede vom Jahr 1748. §. 1. & 3. improbiren aufs höchste alle gefährliche Anschläge und Bündnisse, um jemanden mit gewaltsamer Entsetzung des Seinigen zu berauben, so, daß derjenige, so solches unternimmet, ipse facto als ein Friede-Brecher anzusehen ist, womit der **Westphälische** Friedens-Schluß Art. VIII. §. 2. und Art. XVII. §. 4. übereinstimmet, nach welchem alle diejenigen, so mit Rath und That den Friedens-Schlusse entgegen gehandelt, vor Land-Fried-Brecher öffentlich erkläret werden.

Es ist dahero nicht abzusehen, warum die Kayserin Königin zu solchen Reichs-Constitutionen die Zuflucht nehmen, und was Sie vor Sich daraus vor einen Vortheil gegen Uns erzwingen will, da es vielmehr ohnstreitig ist, daß, wann auch diese Gesetze in dem vorliegenden Falle ihre Application finden können, Sie zusammt dem **Dresdenschen** Hof, darinnen ihr eigens Urtheil und Verdammung mit dürren Worten antreffen werde. Das gewöhnliche Wort-Gepränge von der Patriotischen Gesinnung

nung der oftbesagten Kayserin Königin, und deren vorgebentliche Entschliessung, Sich an die Spitze der Vertheitiger der Teutschen Freyheit zu stellen, wird hoffentlich bey Unsern Reichs-Mit-Ständen um so vielweniger einigen Eindruck machen, da die Ursache der gegenwärtigen Krieges-Rüstungen des Wiener Hofes, und gegen wen sie zuförderst gemünzet gewesen, Deroselben nicht unbekannt geblieben; Indessen hat es die leidige Erfahrung offt genug gewiesen, was es dem Reiche für Vortheil gebracht, wenn das Haus Oesterreich sich an die Spitze zu stellen, oder vielmehr zu dringen, und die Stände in seine Haus-Kriege einzuflechten gesuchet, was daraus für Ihre Reichs-Ständische Gerechtsamen und Freyheit, auch Ihre Lande und Leute für Nachtheil und üble Suiten erwachsen, und wie offt die Unterdrückung Ihrer Freyheit dabey in Gefahr gewesen seye; Es dürffte gewiß auch bey denen dermahligen und ausserordentlichen Krieges-Rüstungen mehrbesagten Hauses, wie Wir zuverläßig wissen, das Reich davon neue betrübte Proben erfahren haben, wann Wir nicht noch in Zeiten die glückliche Entdeckung der gefährlichen Anschläge gemachet, und der Höchste Uns nicht Kraft und Muth verliehen hätte, zu Unserer und Unseres geliebten Teutschen Vaterlands Vertheidigung die Waffen zu ergreiffen, und dadurch, nebst Unserer Sicherheit, die Reichs-Ständische Vorrechte und Freyheit ebenfalls zu erhalten und zu erretten. Wir machen Uns dahero die feste Hoffnung, es werden Unsere Herren Reichs-Mit-Stände Uns dessen nicht allein verdanken,

sondern auch Uns, als den mit einem jählingen und gewaltsamen Ueberfalle bedroheten, und lediglich in dem Stande einer abgedrungenen Nothwehr befindlichen Theil Dero Beyfall und Assistenz nicht versagen, sonderen in Krafft des Westphälischen Friedens-Schlusses, und der von Reichs-wegen übernommenen Garantie des Dresdenschen Fridens Uns die Sicherheit und Gewähr der Uns in nur besagten beyden feyerlichen Tractaten versicherten Landen mit eilender Hülffe zu verschaffen, folglich gegen das- die Bande der menschlichen Gesellschafft und alles dessen, was unter Fürsten heilig ist, so sehr beleidigende und ungerechte Verfahren des Wiener Hofes, Uns Ihren Beystand zu leisten geneigt seyn; Und wie Wir Uns ein gleiches von denen auswärtigen Cronen und Mächten, besonders denen Garants des Westphälischen Friedens, welchen Wir von der Situation dieser Sache nicht minder die Nachricht mittheilen lassen, ebenmäßig versprechen: So haben Wir vornehmlich gesammten des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen auf dem Reichs-Tage zu Regensburg anwesenden Räthen Bottschafftern und Gesandten hiervon die ohnverlängte Anzeige zu thun, und Dieselben zu ersuchen ohnermangeln wollen, hierüber an Ihre Herren Principalen, Obere und Committenten fördersamsten Bericht zu erstatten und Instruction einzuholen, wie dieser ohne Unser Verschulden Uns treffenden Gefahr und bedrohentlichen Umsturze von Reichs-wegen zu begegnen seyn werde. Wir leben des gewissen Zutrauens, Unsere Herren Reichs-Mit-Stände werden

den die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens-Schlusses sehr zu Herzen nehmen, und des Endes sowohl, als auch in Krafft der vom gesammten Reiche übernommenen Garantie des Dresdenschen Friedens Uns alle schleunige und kräfftige Hülfe und Assistenz angedeyhen lassen, und Uns bey Unsern durch offt berührte beyde feyerliche Tractaten begründeten Besitzungen und Landen mit aller Macht und Nachdruck schützen helffen. Wir werden diese Willfahrung gegen das gesammte Reich und einen jeden Stand insbesondere danknehmigst erkennen.

Die Wir übrigens Denenselben und Euch mit Königl. Hulde und Gnade stets wohl beygethan verbleiben.

Friedrich.

H. G. v. Podewils. Finckenstein.

39.
An den
Commendanten der Festung Königstein.

Lockewitz den 30ten Merz 1757.

Vester, besonders lieber Herr General-Lieutenant.

Da ich von verschiedenen Orten her vernehme, wie daß überall der Bruit laufe, als ob die Oesterreicher den Königstein surpreniren wolten; so habe ich nicht anstehen wollen, den Herrn General-Lieutenant dessen zu erinnern, was die wegen des Königsteins getroffene Capitulation mit sich führet, und wozu ihn seine honneur und parole obligiret; und da die Festung Königstein insurprenable ist; so habe Ich den Herrn General-Lieutenant um so mehr zum voraus von obgedachten bruit benachrichtigen wollen, als nichts gewissers ist, daß, wenn eine dergleichen surprise unternommen werden solte, darüber nothwendig ein Verständniß mit ihm gewesen seyn müsse. Ich bin dessen sehrwohl

affectionirter

Friedrich.

An den General-Lieutenant von Pirch, Commendanten zum Königstein.

40.

An den Magistrat der Stadt Nürnberg,

die Ausschaffung des preusischen Ministers betreffend.

Berlin den 22ten Jul. 1757.

Hoch-Edle, Veste und Hochgelahrte, vielgeehrte Herren!

Es haben Se. Kön. Majestät, unser allergnädigster Herr, nicht ohne besondere Befremdung vernehmen müssen, daß die Herren sich jüngsthin nicht entsehen, Dero bey dasiger Stadt sowol, als dem löblichen Fränkischen Kreiß accreditirten Ministre, Herrn Buirette von Oehlefeld, durch einen der dasigen Contingents Hauptleute bedeuten zu lassen, binnen drey Tagen, nebst seiner ganzen Familie und Domestiquen, aus dasiger Stadt und Gebiete sich weg zubegeben, welches unerhörte Verfahren noch dahin extendiret werden wollen, daß des besagten Ministri dagegen gethanen standhaften Vorstellungen so wenig Gehör gegeben, daß demselben vielmehr durch den an ihn geschikten Hauptmann declariret worden: wie die Herren ihn für keinen publiquen Minister nicht mehr halten, achten oder ansehen, noch auch einige Connexion oder Umgang weder mit ihm haben, am wenigsten einige Vorstellungen mehr annehmen wür-

den. So wenig Se. Königl. Maj. von derer Herren sonsten bekannten Prudenz sich dergleichen unfreundliches Verfahren versehen; so empfindlich muß Allerhöchst Deroselben billig fallen, daß die Herren ohne einige wider besagten Ministrum bey Sr. Königl. Maj. angebrachten Beschwehrden, oder vorgängiger Anführung einiger Ursachen sich bewegen lassen können, zu einer solchen dem Völkerrecht so offenbar entgegen lauffenden Demarche zu schreiten, und dadurch den Sr. Königl. Majestät gebührenden schuldigen Respect gänzlich ausser Augen zu setzen, zumalen es ja denen Herren wol nicht gebüret, eine dergleichen unbillige Gesinnung oberwähnten Königlichen Ministerii anmaßlich zu entsetzen, welche er nicht von ihnen oder jemand anderst, wer der auch seyn mag, erhalten, sondern welcher ihm alleinig von Sr. Königl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, als einer souverainen Puissance und Churfürsten des Reichs beygeleget worden, folglich er dessen auch von niemanden als Allerhöchst Deroselben, allein entsetzet werden mag; so, daß es in der That so unerhört, als höchst unfreundlich ist, und wider das Völkerrecht offenbar angehet, wenn die Herren zu obgedachter Declaration geschritten, und die angedeutete Ausweisung mit Gewalt zur Execution bringen zu wollen, bedrohet, und dadurch in der Person dieses accreditirten Ministri Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät so offenbar, und in dem Angesicht des gesamten Deutschen Reichs, ja vor ganz Europa, ohngescheuet zu beleidigen kein Bedenken getragen haben. Wir können dannenhero nicht umhin, auf erhal-

haltenen allergnädigsten Specialbefehl Sr. Königl. Maj. hierüber geschöpftes äuserstes Mißfallen denen Herren nicht allein zu bezeigen, sondern auch alle gebührende Genugthuung, und einen so grossen Unfug gemässe Reparation dieser gegen das Völkerrecht angehenden Demarche wegen; hiermit ausdrüklichen zu verlangen, als weshalben Wir derer Herren schleunigste und positive Erklärung gewärtigen wollen, damit Wir an Sr. Königl. Maj. darüber den Bericht zu Allerhöchst Deroselben fernern Entschliessung zu erstatten, im Stande seyn mögen.

Die wir übrigens 2c.

41.

Rescript

An die

Churbrandenburgische Comitial-Gesandschaft,

vom 5ten May 1760.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Daß der Kayserl. Hof durch ein am 15ten April a. c. zur Dictatur gekommenes Commißions-Decret auf eine abermalige Geld-Verwilligung angetragen, und durch allerley unerfindliche Angaben und süsse Vorstellungen die Stände zu bewegen suche, eine ausgiebige Zahl Römer-Monate von neuen zu accordiren, auch zu mehrern Schein seines Antrages sich deren gewöhnlichen ungemessenen Ausdrückungen bedienen wollen, solches befremdet Uns keinesweges, indem derselbe von Seculis her gewohnt ist, auf Kosten des Reichs, und durch Enervirung derer Stände, seine despotischen Absichten auszuführen; Dieses aber würde bey dem unpartheyischen Publico nicht geringe Bewunderung erwecken, wann die Stände sich dergestalt verblenden las-

lassen, neue Römer-Monate bewilligen, und mit gänzlichen Ruin von Land und Leuten die Vorrechte und Freyheit des teutschen Reichs auf das Spiel setzen würden.

Die bittere Klagen verschiedener Stände des Fränkischen Crayses, und die heftigste Beschwerden derer mehresten Ober-Rheinischen Crays-Stände über die bisherigen grossen Anlagen, Recrutirungen, Durchmärsche und Winter-Quartiers-Lasten, auch die dadurch entstandene gänzliche Unvermögenheit dasiger Unterthanen, zu Aufbringung derer ordentlichen Reichs-Anlagen, sind eben so Reichskundig, als daß alle diese Vorstellungen bey dem Wiener Hofe und dessen Anhängern nicht den mindesten Eindruck gemachet haben; Es werden nichts destoweniger die beschwerlichste und kostbareste Executiones, sowol in besagten Crays-Landen, als auch in denen Nieder-Rheinisch Westphälischen verhänget, allwo man insbesondere sich mit der Stellung der Mannschafts-Contingenten nicht mehr begnügen lassen, sondern solche nach einer willkührlichen Taxe, sowohl vors vergangene als zukünftige mit baaren Gelde reluiret, und diese mit grössestem Fuge zu nennenden Land-Plackereyen, unter Begünstigung fremder Völker, geltend zu machen vermeynen will.

Es

Es ist nicht minder Reichskündig, auf welche nichtige und der Kayserl. Wahl-Capitulation entgegen lauffende Weise der Reichs-Hof-Rath sich in die innerliche Crays- und Militair-Sachen mische, darunter aus sogenannter Machts-Vollkommenheit zu disponiren, das Natur- und Völker-Recht in Ansehung derer Kriegs-Verträge und Capitulationen umzustossen, und mit solcher Ausgelassenheit und Willkühr zu verfahren, nicht erröthe, daß der Teutschen Reichs-Stände so theuer erworbene Landes-Hoheit, Freyheit und Vorrechte samt dem Westphälischen Frieden, und folglich alles, was im Reiche heilig heissen kan, mit Füssen getreten, und dadurch deutlich genug zu erkennen gegeben wird, was man gegen sie im Schilde führe.

Man sollte sich daher kaum einbilden, daß, diesem allen ohnerachtet, sich noch einige Stände finden dürften, welche sich durch jene süsse Versprechungen einschläfern, oder blindlings leiten lassen könnten. Wollen aber dieselbe sich gänzlich contribuable machen, und durch fernere Unterstützung derer ungerechtesten Absichten ihren eigenen Untergang befördern, und wollen sie durch die Mehrheit derer Geistlichen und neuen Fürstlichen, dem Wiener Hofe ergebenen Stimmen sich hinreissen lassen, und nicht erwägen, was in Ansehung des Reichs-Collecten-Wesens der Westphälische Friede disponiret, folglich durch die solchergestalt beschehende

unzei-

unzeitige, und so zu reden, leichtsinnige Bewilligungen sich ferner exponiren, daß demnächst der Kayserliche Hof das Rauhe auskehren, und durch seine Anhänger und Emissarien für die bisherige allzugrosse Deference und übertriebenen Eifer, Sie, die Stände, auf das verächtlichste begegnen, und mit militarischen Executionen bedrohen und heimsuchen lassen; und können diese gleichgültig ansehen, daß man sie um nichts befrage, als nur blindlings Volk und Geld zu bewilligen, und wollen Sie sich grosse unverlangte Geldvorschüsse wegen der so oft ausgeleerten Operations-Casse aufdringen, und unvermerkt dahin bringen lassen, wegen der Validirung, man mag wollen oder nicht, endlich wohl gar ein und andern Stand vom Reiche dismembriret zu sehen; und wollen endlich die Stände nicht aufhören, durch Lieferungen von Volk und Geld, Uns und unsere hohe Alliirte bekriegen zu helfen; So müssen Wir zwar dieses alles geschehen, jedoch ihnen die schwere Verantwortung für sich und ihre Prosterität überlassen; Wir werden aber sodann, wie Wir bereits vorhin öffentlich zuerklären gemüßiget worden, Sie nicht anders als Unsere Feinde ansehen können, und auf solchen Fuß behandeln lassen.

Indessen gereichet es Uns bey allen diesen Umständen zur besondern Consolation, daß Wir gleich zu Anfang dieses von Unseren Feinden angesponnenen Krieges, theils auf öffentlichen Reichstage, und durch

durch besondere Abschickungen, theils durch erlassene Schreiben, Unsere großmüthige und patriotische Intention, in Ansehung des Teutschen Reichs dahin an den Tag geleget haben, daß Wir dessen Verfassung und Freiheit, so von dem Wiener Hofe und seinen Alliirten so augenscheinlich bedrohet worden, nach allen Kräften zu erhalten suchen würden, und welche Gesinnungen des Königs von Groß-Britanien Majestät bekanntermassen rühmlichst secundiret haben. Hergegen ist es wohl sehr zu bedauren, daß dieses alles so wenig Eindruk machen, und die Reichs-Stände sich vielmehr durch des Wiener Hofes süsse Worte und Drohungen in solche Weiterungen und Calamitäten ziehen lassen wollen, welche vermieden bleiben können, wann Sie gleich Anfangs mehrern Muth und Ernst bezeiget hätten, das gegentheilige Ansinnen von der Hand zu weisen, und bey diesem das Reich an und für sich nicht concernirenden Kriege die Gränzen der Neutralität zu beobachten. So überflüßig es wäre denen Reichs-Ständen ihr Wohl und Wehe abermals vorzustellen, welches bey verschiedenen Gelegenheiten wohlmeynentlich und patriotisch geschehen ist, so unnöthig würde es seyn, alles dasjenige zu wiederholen, was Wir von denen gerechten Ursachen, welche Uns genöthiget, zu Unserer Vertheidigung die Waffen zu ergreiffen, und warum Wir die Chur-Sächsischen Lande zu Unserer unumgänglichen Sicherheit zu occupiren gemüßiget worden, durch so viele Memoires, Declarationen und Rescripte der ganzen Welt ins

offene

offene geleget, Euch aber insbesondere zur Gnüge bekannt gemacht haben, daß Wir wegen des grausamen und barbarischen Verfahrens der Oesterreichschen Völker, und deren Alliirten, und von diesen geschehenen gänzlichen Verwüstung verschiedener Unserer Lande zu Repressalien zu schreiten, genöthiget. Jedoch bey diesem, nach dem Natur- und Völkerrecht unter freyen Mächten hinlänglich authorisirten Mittel, das allgemeine Band der Menschlichkeit noch niemals verletzet worden.

Uebrigens sind Wir der ungeziemenden und hochtrabenden Ausdrückungen von Empörung, und was dergleichen mehr, womit das Kayserl. Commissions-Decret wirderum angefüllet ist, schon vorhin gewohnet; es verdienen solche keine Beantwortung, und Wir können sie um so vielmehr mit Verachtung ansehen, da sie ihre Urheber bey der vernünftigen Welt zum Gelächter machen; weilen es aber doch solche Ausdrückungen sind, welche gegen Oesterreichische Landstände vielleicht üblich seyn mögen, so können selbige bey dem gesammten Teutschen Reichs-Fürsten-Stände, welchem seine Ehre, Hoheit und Freyheit vornemlich am Herzen lieget, nichts anders als eine gerechte Indignation und das grösseste Nachdenken erwecken. Das unpartheyische Publicum aber wird leicht einsehen, daß, wenn der von dem Wink des Wienerischen Ministerii abhangende Reichs-Hofrath sich zu Begünstigung derer

Oesterreichischen Haus-Kriege nicht entstehet, jener gegen eine souveraine Macht höchst-unanständigen, und noch dazu wider den Inhalt der Kayserl. Wahl-Capitulati n angehenden Ausdrückungen sich zu bedienen, man solche weit ehender zurück zu schieben, und jenen Orts applicable zu halten befugt seye, allwo man zu Recuperirung derer Schlesischen Lande, und um der Reichs-Verfassung in Religiosis & profanis eine andere Gestalt zu geben, die bekannte gefährlichste Anschläge geschmiedet, und mit deren Ausführung sich bis dato, wiewohl vergeblich geschmeichelt hat.

Und soll endlich unsere vorgespiegelte Schwächung denen Ständen Herz und Muth einflössen, zu Begünstigung derer Absichten des **Wiener** Hofes, den lezten Heller von ihren Unterthanen zu erpressen, so können wir zwar denenjenigen, welche gedachtem Hofe blindlings attachiret seyn wollen, gerne gönnen, wann sie sich mit solchen süssen Träumen schmeicheln, auch, wegen Erstattung des Aufwandes, sich auf die bekannte Treue und Glauben oftbesagten Hofes verlassen wollen; von dem grössesten Theile der Reichs-Stände aber sind Wir überzeuget, daß sie den schlüpferigen Grund solcher Angaben, und die wahren Triebfedern der hochtrabenden Verheissungen leicht entdecken werden. Indessen ist es Uns gar nicht schwer gefallen, mit Unseren eigenen Unterthanen den Abgang bey Unseren Armeen zu ersetzen,

und

und selbige dadurch mehr als vollzählig zu machen, und die Werbungen haben in Unseren eigenen Landen einen grösseren Zulauf, als Wir Uns jemalen von denen im Reiche versprechen können, welche der Reichs-Hofrath vermeyntlich zu hemmen intendiret hat; es fehlet Uns auch sonst an Mitteln nicht, den bevorstehenden Feldzug, unter göttlichen Beystande, zu eröfnen, und Unseren Feinden an allen Orten beherzt unter die Augen zu treten, so, daß Wir mit vollem Muth und Standhaftigkeit alle von GOtt verliehene Kräfte ferner anzuwenden entschlossen bleiben, damit die im Ruhe Teutschen Reich baldigst hergestellet werden möge. Wie sehnlich Wir deren Erhaltung noch vor dem Ausbruch der jetzigen Unruhen, und gleich vom Anfang des Uns abgedrungenen Defensiv-Krieges gewünschet, und wie Wir de Concert mit des Königs von Groß-Britannien Majestät noch ohnlängst Unsere Friedliebende Gesinnung Unseren Feinden so großmüthig zu erkennen gegeben haben, solches ist eben so Welt-kündig, als wie wenig sich der Wiener Hof dazu in der That geneigt erwiesen, als welcher sich an dem vergossenen vielen Menschen Blut noch nicht zu ersättigen scheinet, sondern dabey seine Rechnung zu finden glaubet, das Kriegs-Feuer guten Theils mit auf Kosten der Teutschen Reichs-Stände noch länger zu unterhalten.

Wir müssen davon die Verantwortung lediglich unsern Feinden überlassen, und leben der vesten Zuver-

versicht, es werde die göttliche Vorsehung die zu Unserer Vertheidigung und unumgänglichen Sicherheit ergriffene Waffen, und die Unserer hohen Alliirten, ferner seegnen, und die feindliche, nicht allein für Uns, sondern auch für die Teutsche Reichs-Verfassung gefährliche Absichten vereiteln, und die gerechte Sache endlich mit Sieg und einen glücklichen Ausgang crönen. Ihr werdet von diesen Unsern Gesinnungen an dienlichen Orten den Gebrauch zu machen wissen, und sind Euch rc. rc.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich II., Preußen, König, 1712-1786

Gesamlete Staatsbriefe Sr. Maiestät Friedrichs 2. Königs in Preussen, zur Erläuterung der Geschichte unsrer Zeit

Bd.: 2.

Frankfurt [u.a.] (1763)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.H.bor.o.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11429684-1
VD18 80228577-001